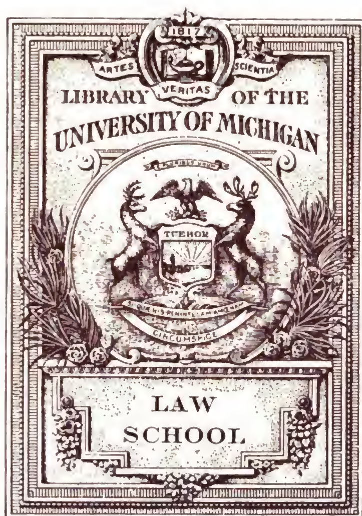
K


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

DAS

LOCHGEFÄNGNIS, TORTUR UND RICHTUNG IN ALT-NÜRNBERG.

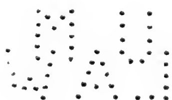
AUF GRUND URKUNDLICHER FORSCHUNG.

VON

DR. HERMANN KNAPP.



NÜRNBERG 1907
VERLAG VON HEERDEGEN-BARBECK
(BRUNO HENNINGS).

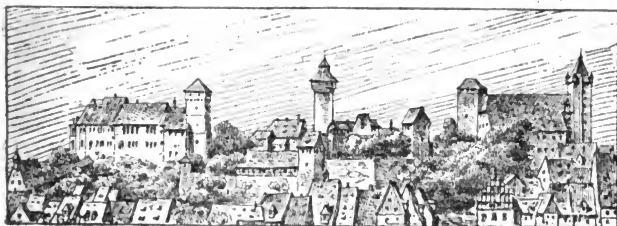


WILH. TÜMMELS BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI, NÜRNBERG.

Herrn Archivrat

DR. ERNST MUMMENHOFF

in Treuen zugeeignet!



GELEITSWORT.

Seit Dahns Germanen und Heuslers Verfassungsgeschichte in populärer Form erschienen, wird es auch auf rechtshistorischem Gebiete Brauch, Volksbücher zu schaffen. Ohne Zaudern willfahrte ich daher dem Wunsche des Verlags, der schon so vielfach zu Alt-Nürnbergs Verherrlichung beitrug. Freilich, daß vorliegendes Thema gerade berufen, volksbildend zu wirken, wie die Lenker der einstigen Republik in ihrem besten Lichte zu zeigen, sei keineswegs behauptet; immerhin mag es sowohl für den Fremden, als wie den Einheimischen, der ja so viel Sinn und Verständnis für die Vorzeit der stolzen Frankenstadt betätigt, manch Wissenswertes bieten. Faßt uns doch beim Beschauen solch düsterer Bilder aus der guten alten Zeit, wo selbst der Beste nicht vor Folter und Justizmord gefeit war, nicht selten ein gelinder, ja behaglicher Schauer an, wie einen, der im Schutz des heimischen Herdes hinausblickt in den Schneewirbel eines ungeberdig tollenden Wintersturms.

Immerhin ist die Schrift unbeeinflußt von einer gewissen Tendenz, schlicht und anspruchslos baut sie sich strikt auf urkundlicher Forschung auf. Diejenigen übrigens, welche schon die i. J. 1891 erschienene Münchener Doktorarbeit über „Das Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina" (zugleich veröffentlicht im Band XII der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, nicht zu verwechseln mit dem 1896 publizierten umfangreichen N. Kriminalrecht – Berlin, Guttentag) eines kurzen Einblicks würdigten,

werden in dem Werkchen sehr viel Bekanntes wiederfinden; stellt es sich doch nicht zum geringen Teil als Auszug jener Dissertation dar, wiewohl daneben noch genug des Neuen in ihm enthalten ist.

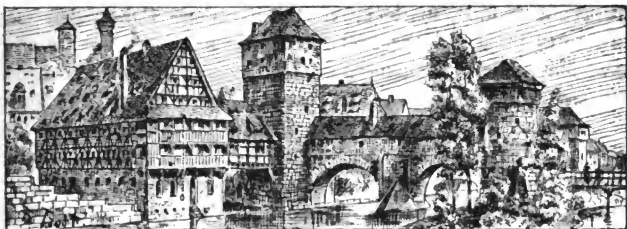
Und nun, Büchlein, Glück auf den Weg! Schweifte ich ja doch so gerne wieder in die Tage jener ersten, hoffnungsfreudigen Studien zurück, wo ich, wenn auch vergebens, wähnte, meine Geschicke dereinst für immer mit der nicht nur in der Vergangenheit, sondern nicht minder in der Gegenwart weitberühmten, trauten Heimat verknüpft zu sehen.

MÜNCHEN, im Herbst 1906.

DER VERFASSER.



Für die liebenswürdige Überlassung der aus Mummenhoffs Rathauswerk entnommenen Abbildungen des Lochgefängnisses sei dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, wie für Perlbergs Folterkammer und des Nachrichters Widmann Konterfei Herrn Guido von Volckamer in München hiemit der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht. Sämtliche, nicht mit anderem Fundort bezeichneten Archivalien lagern im N. Kreisarchiv.



Im Lochgefängnis.

„Im Loch aß ich zum ersten mahl,
„Hätt ich gehabt damals die Wahl,
„Wär ich viel lieber gewest im Wald ..

Und so steigen wir denn hinab in jene dunklen, gruftigen Kammern, die des Rathauses Grundfeste durchkreuzen, wo die auf den Hals Gefangenen Wochen, Monde schmachteten in trostloser Verlassenheit, die nur in dem Inquirieren durch die Schöffen, in der Peinigung der Folter traurige Unterbrechung fand. War doch dies Verweilen in beständigem Dunkel, die fortwährende Ungewißheit, ob es nun zu Ende mit dem Fragen und Foltern, ob die Unschuld gesiegt und Freiheit die nächste Folge sei oder ob sie bald kommen zur Abholung der letzten Urgicht[1]), zum letzten Geleit auf den Rabenstein, schon an und für sich ein Foltergrad zu nennen und nicht der gelindesten einer! Saxa loquuntur! Schon diese engen, düstern Zellen sind uns beredte Zeugen damaliger Humanität und Justiz; ein längerer Aufenthalt in ihnen vermag allein den Gefangenen derart mürbe zu machen, daß er, dem stumpfen Fatalismus ergeben, weder seelische noch leibliche Kraft besitzt, wenn es heißt, den scharf durchdachten und oft mit raffinierter Zweideutigkeit bewehrten Fragen, den Folterqualen die erforderliche Geistesgegenwart und Ausdauer entgegenzusetzen.

Und doch ist dies Gefängnis nach damaligen Begriffen und im Vergleich mit den schrecklichen Burgverließen der

[1]) d. h. das letzte, formell abgelegte Bekenntnis der Schuld.

Faustrechtsperiode, in denen manch harmloser Bauer, den man auf mutwilliger Plackerstreife aufgegriffen, „faulen“ mußte, noch menschlich zu nennen. Noch aus mancher Burgruine läßt sich die Verfassung des ehemaligen Kerkers enträtseln.

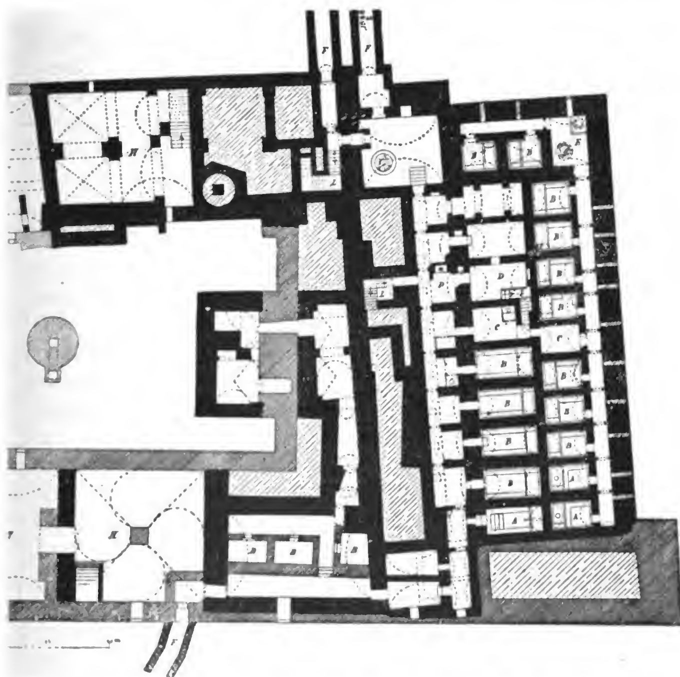
Blicken wir hinab in diese gräulichen unterirdischen Gelasse, in diese Eiskeller auf der Sohle der stärksten Türme, wo die Armen, nachdem man sie mittelst eines Haspels durch die enge Öffnung hinabgeseilt hatte, in unsagbarem Schmutz, zwischen Ratten, Kröten und Schlangen wie lebendig begraben verkommen mußten und für sie neben Hunger und Frost noch manche Marter durch die Laune und Rache des Burgherrn ersonnen wurde, so verwundern wir uns nicht mehr über die Berichte aus jener guten alten Zeit, wonach die Mehrzahl der Unglücklichen bei ihrer Freilassung eisgrau, blaß, runzelig und ganz verfallen gewesen, während andere sich wie Narren geberdeten und bald darauf starben, da sie sich völlig der frischen Luft entwöhnt hatten. Ein Autor des 17. Jahrhunderts mahnt, man solle die Verbrecher namentlich nicht in solche Gefängnisse stecken, darinnen sich des Nachts grausame Gespenster sehen lassen, welche die Inhaftierten erschrecken, ihnen die Decke abziehen, sie rupfen, zupfen, schlagen, stoßen, anhauchen, kneipen, drücken und quälen. Nicht selten freilich sahen jene in ihren Fieberphantasien und ihrer Gewissensangst Teufel und sonstige Unholde.[2])

Im Vergleich zu anderen Stadtgefängnissen aber stand das Nürnberger Loch durchaus auf der Höhe seiner Zeit; das Bornheimer Loch zu Frankfurt, das Mainzer Loch und der Landauer Käfig waren keineswegs behaglicher eingerichtet, auch dann, als die Karolina mahnte, „daß die gefengknus zu behaltung und nit zu schwerer geverlicher peinigung der gefangen sollen gemacht und zugericht sein.“ Lange Haft galt daher mit Recht für Tortur und teilweise Strafe. Und so war denn auch in den Republiken des Mittelalters, wo man so sehr mit Gerechtigkeitsliebe prunkte und bei besser ausgebildetem Gerichts- und Sicherheitswesen, auch was die Gefängnisse anlangt, geordnetere Zustände hätten walten sollen, das Los der Eingekerkerten keineswegs beneidenswert zu nennen.

---

[2]) s. hier auch das Gefängniswesen in meinem N. Kriminalrecht 64 ff. u. m. Würzburger Gefängniswesen in Goltdammers Archiv. Bd. 48, 229 f.

Und dies währte bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts, wo der menschenfreundliche John Howard seine erfolgreichen Forschungsreisen auf dem Kontinent unternahm.



Grundriß des Lochgefängnisses im Kellerraum des Rathauses.
(Erbaut um 1340.)

A Folterkammer und Strafzellen.
B Gewöhnliche Zellen.
C Durchgang und Abort.
D Küche und Schmiede.
E Großer Vorplatz.
F Unterirdische Gänge.
H Kellerräume.
L Geheime Treppe von der Ratsstube in das Lochgefängnis.

Unbegreiflich zumal, daß man nicht wenigstens gegen Untersuchungsgefangene mit mehr Barmherzigkeit verfuhr. Jeden der über die Geschicke der Stadt gebietenden Patrizier konnte trotz makellosen Wandels als Opfer blindwütenden Hasses das

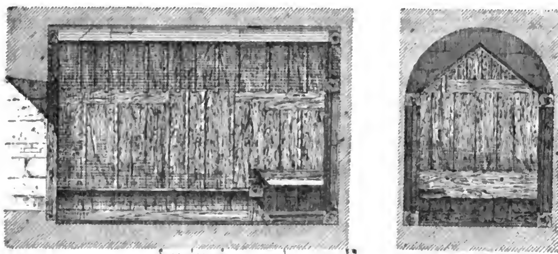
Mißgeschick ereilen, in jene Unterwelt wandern zu müssen, um dann vielleicht nach langer Haft den Kerker krank und siech zu verlassen; niemand aber war darum besorgt, jene heillosen Mißstände zu beseitigen. Gefangenschaft galt eben als Unglück und ein vom Himmel auferlegtes Kreuz, das man ebenso geduldig und gelassen ertragen mußte, als jedes andere. Und wenn im Rathaussaale oben in Festesfreude vom Pfeiferstuhle die Posaunen und Pauken erdröhnten und die Geschlechterfräulein und Junker sich im Reigen erlustierten, dachte niemand an die unter ihnen in Elend und trostloser Verlassenheit schmachtenden, armen Gefangenen.

Und so schauen wir uns nun, soweit dies im düsterroten Fackelschein ermöglicht, in diesen kellerartigen Kammern des Nürnberger Loches um, das sich mit dem stolzen Namen „des heiligen Reichs Gefängnis" brüstete. Es ist ein kleines Labyrinth, in dem sich ein Neuling schwer zurechtfinden mochte und mancher Ausbruchslustige, unüberwindliche Schwierigkeiten befürchtend, bald von seinem verwegenen Vorhaben abstand. In diese Kreuzgänge aber mündeten die geheimen unterirdischen Pfade, die sich, siebzig Türen in sich schließend, bis zum Dutzendteich erstreckten; hinter der vierzigsten büßte dereinst der Patrizier Seifried Koler, lebendig eingemauert, seinen Verrat an der Stadt.

Ursprünglich mochten die Kammern aus rohem Mauerwerk bestehen; später gebohlt und an den Wänden und der dachförmig zulaufenden Decke mit Holz verkleidet, gemahnen noch die wenig stilvoll gezimmerten Pritschen und Bänke in ihnen an ihre ehemalige Bestimmung. Als Abschluß dient bei jeder eine vierfache, eisenbeschlagene Türe. Zwölf der Zellen tragen Nummern, die beiden hintersten außerdem das Bild einer schwarzen Katze und eines roten Hahnes, um sie vielleicht als besonders geeignet für Hexen und Brenner zu bezeichnen, woneben wir noch Spuren von mehr oder minder Kunstfertigkeit verratenden Zeichnungen der Gefangenen finden. Nur mit einer Türe versehen sind drei größere Lokale auf dem Gang zur Folterkammer; sie waren zur Aufnahme der Todeskandidaten bestimmt, die ja ohnedies Tag und Nacht durch Wächter beobachtet wurden. Ein anderes zeichnet sich vor den übrigen dadurch aus, daß es außer Bank und Pritsche einen Tisch

besitzt, der zu mancherlei Zwecken, wie zur Darreichung des Henkersmahls dienen mochte.[3])

Ein besonders ungemütlicher Teil des Loches war der Stock, aus zwei sehr geräumigen Keuchen bestehend. Hier waltete der Stockmeister seines Amtes. Die Pritschen darin waren mit einem Seitenbrett versehen, welches in die Höhe gezogen werden konnte; ihn ihm befanden sich Löcher, in die Hände und Füße der Inhaftierten eingeklemmt wurden, so daß sie wie in einen Bock eingespannt waren. Das Verfahren war



Gewöhnliche Zelle des Lochgefängnisses.
(Längsschnitt, Querschnitt.)

ein äußerst schmerzhaftes; es wurde namentlich auch gegen Kriegsgefangene angewendet, um möglichst rasch nach ihrer Festnahme etwaige Anschläge der Gegner zu entlocken. Selbstverständlich behandelte man nicht waffenbürtige Gefangene, sondern nur Knechte, Marodeure und sonstiges Gelichter auf solch unbarmherzige Weise: „item waz pöser puben gefangen wurden, di do nit schatzmäßig waren, als pöck, die die frawen hetten ausgezogen, ließ man in dem stock mit gepunden henden, daz sie mit dem leib swebten.“ Zu Fehdezeiten scheint übrigens der Stockmeister ein vielbeschäftigter Mann gewesen zu sein. Daß seine Opfer mitunter Tage lang in dieser bemitleidenswerten Lage verharren mußten, erweisen die Öffnungen im Boden, welche zur Aufnahme von Kübeln bestimmt waren. Sie wurden dabei „hart“ gehalten, d. h. Schmalhans war bei ihnen Küchenmeister.[4])

---

[3]) s. m. N. Kriminalverfahren 88 ff.; Mummenhoff, das N. Rathaus 16 ff.; Tuchers Baumeisterbuch 118.

Durch einen verschlossenen Gang gelangt man sodann in den erhöhten, gewölbten Folterraum, die Kapelle. Sie ist eng und schmal und doch war sie dereinst der Schauplatz schrecklicher Szenen, oft erfüllt durch das Stöhnen und die Schmerzensschreie der armen Gemarterten. Noch zeigt man als mahnende Wahrzeichen eine schlichte Holzwelle und einen oben eingefügten Querbalken mit Rolle, über welche das Seil lief, mit dem die Inquisiten, durch den an den Füßen hängenden Stein schmerzhaft in die Tiefe gezerrt, in die Höhe gezogen wurden. Eine Tafel an der Wand enthielt den grausigen Spruch: Male patratis sunt atra theatra parata.[5]) Man unterschied ehedem eine alte und eine neue Kapelle oder Frage; die alte verschmolz man wohl beim Umbau mit des Lochhüters Behausung.

Noch ist der Schmiede zu gedenken, d. h. einer Reparaturwerkstätte für verschiedene Zwecke, vornehmlich auch zur Wiederherstellung der Folterwerkzeuge, und des Bades, das jedoch lange Zeit gar nicht mehr benützt, d. h. 1592 erst als solches entdeckt werden mußte, worauf man es neu in Stand setzte. Daß übrigens den Gefangenen die Wohltat von Bädern vergönnt wurde, geschah jedenfalls höchst ausnahmsweise, so bei Erkrankung und Verwundung nach überstandener Tortur. Liest man ja doch auch, daß man einem lange Inhaftierten einen andern Rock zugebilligt, da sein eigener in der feuchten Moderluft gleichsam von seinem Leibe herabgefault war.[6])

Spartanisch war auch die Einrichtung der Zellen, indem das Mobiliar meist nur aus der hölzernen Pritsche mit einer Decke (Kotze) oder einem Pelz und einem verdeckten Kübel bestand, auf dem zugleich das frugale Mahl der Häftlinge Platz fand. Des Winters durchdämmerte und durchwärmte eine kohlengefüllte Pfanne den naßkalten Raum. Sie war auch zur Lüftung, bezw. Ausräucherung bestimmt. Ein regelmäßiges Reinigen der Gelasse scheint nicht für nötig erachtet worden zu sein; jedenfalls war ein wirklicher Putztag im Lochgefängnis ein seltenes Ereignis, sonst würde ihn nicht Stark in seiner Chronik

---

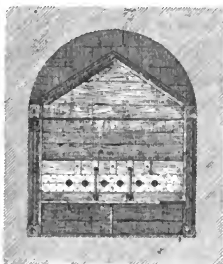
[4]) N. Städtechronik 2, 267; die sieben von Swabach ins loch dem stockmeister zu geben, die von Pyrpaum dem stockmeister, schatzen und hart zu halten, Ratsprot. 1449, 9, 20 u. 10, 3.

[5]) „Wer frevle Taten begangen, den grause Spiele empfangen."

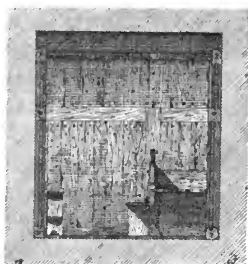
[6]) N. Verf. 89; Mummenhoff, Rathaus, 18, 20.

1613 als solches hervorheben. Er konstatiert auch hiebei die Merkwürdigkeit, daß an jenem Tage kein einziger Gefangener in jenen Räumen weilte.

Hie und da ordnete man an, Wachslichter im Loch zu gebrauchen, „von des geschmacks wegen“; dies geschah indeß nicht den Inhaftierten zuliebe, sondern da sich ausnahmsweise die Nasen der die Inquisition leitenden Patrizierschöffen besonders



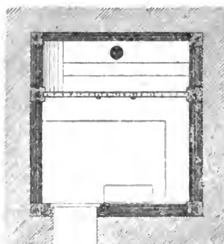
a



b



c



d

Strafzelle (Stock). Durchschnitte mit Ansicht.
a) gegen die Pritsche. b) durch die Pritsche. c) gegen die Türe. d) Grundriß.

beleidigt fühlten. Mit der trostlosen Stimmung mochten die in den Mauernischen der Gänge schwälenden Ölfunzeln harmonieren, die in dem zum ersten Mal in diese Gruft Hinabgeleiteten den beengenden Eindruck von Grablampen erwecken mußten.[7])

[7]) N. Verf. 89; Stark Chron. 1613; Mummenhoff, 16, 18; Ratsb. 1, 392, Stadt.-A., Ratsprot. 1471, 5, 15.

Als Charon, der die von der freien Gottesnatur für unbestimmte Zeit Abgeschiedenen an der Schwelle dieses Hades empfing, fungierte der Lochhüter oder Lochwirt, scherzweise auch Wirt zum grünen Frosch benamst. Er erfreute sich eines keineswegs beneidenswerten, sehr verantwortlichen und gefahrvollen Postens. Bei seiner Bestellung beanspruchte man die Erlegung einer Kaution; einmal traten vier Bürgen für ihn ein, ebenso wurde er mit Frau und Magd besonders vereidigt. Daß er, wie der Nachrichter, als unehrbar galt, ist nirgends erwähnt, wohl dürfte er aber mehr gefürchtet, als geachtet gewesen sein. 1474 wurde der Mutter des Lochwirts das Bürgerrecht verliehen, woraus indeß nicht zu entnehmen, daß er sich selbst desselben rühmen konnte.

Seine Machtbefugnisse waren sehr umfassend und weitgehend; bei rohem und launischem Charakter desselben mochten seine Schützlinge manche Unbill zu erdulden haben, denn der Rat ließ ihm ziemlich freie Hand. Verlautet auch nichts hierüber, so war er sicher zu einer strengen Disziplin den Häftlingen gegenüber befugt, zumal bei Trotz und Widerstand der mitunter sehr bösartigen und verwegenen Gesellen, deren Bändigung ihm oblag. An Schlägen und Püffen mochte es da nicht gefehlt haben; eine Rüge aus diesem Grunde ist niemals verzeichnet.

Seine Tätigkeit konnte man, sofern sich, wie schon zur Zeit der ersten Ratsverlässe um Mitte des 15. Jahrhunderts, die Zahl seiner unfreiwilligen Mieter als stattlich erwies, eine ziemlich aufreibende nennen. Er hatte für die Unterbringung und Verköstigung der Eingelieferten zu sorgen, sie auf das Peinlichste zu überwachen und über jedes wichtige Vorkommnis dem Rate zu berichten. Und er mußte sich hiebei, wie wir sehen werden, mit verschiedenen Kategorien von Delinquenten abfinden. Ihm stand es auch zu, die Habe, welche jene zur Zeit der Festnahme und Ablieferung bei sich trugen, aufzubewahren und Gaben ihrer Freundschaft wie Almosen Mildtätiger für sie in Empfang zu nehmen. Bei harmlosen Strolchen nahm er zuweilen das erste Verhör vor, der Untersuchung wohnte er in der Regel nicht bei; ausnahmsweise wurde er bei dem Geständnis Muffels als Zeuge zugezogen, welcher ihn auch mit einem Legate bedachte. Galt es einen Verurteilten zur Richtstatt zu führen, so war es des Lochhüters Amt, die Flasche mit dem

stärkenden Trunk vorauszutragen; 1543 weigerte er sich, diese ziemlich unwürdige Rolle zu spielen, worauf der Henkersknecht hiemit betraut wurde. Was er an Gegenständen für das Lochgefängnis bedurfte, erhielt er von dem Baumeister geliefert; Baufälle hatte er unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Als Entgelt für seine Mühe und Verantwortung genoß er ansehnlichen Sold und freie Wohnung. Diese bestand aus einem ober- und einem unterirdischen Gemach; jenem wurde 1516 noch eine Schlafkammer angeschmiegt, die Türe des hiezu verwendeten Gewölbes zugemauert und lediglich zum Ausblick ein stark vergittertes Fenster eingefügt.[8])

Was nun die Insassen des Lochgefängnisses anlangt, so haben wir Untersuchungs-, Polizei- und Strafgefangene zu unterscheiden. Die ersten charakterisierten sich entweder als notorische Verbrecher, welche, eines peinlichen Delikts so gut wie überwiesen, noch zu dem für die Lebensabsagung unerläßlichen Bekenntnis (Urgicht) gezwungen werden mußten, oder als lediglich einer Missetat Bezichtigte. Diese rekrutierten sich vornehmlich als Wegelagerer und sonstige Raubgesellen, welche unter bedenklichen Umständen auf der Landstraße aufgegriffen und, das Kainsmal der Heimat- und Subsistenzlosigkeit tragend, von vornherein den Schein erwecken mußten, daß sie nur auf unredliche und gewalttätige Weise ihr armseliges Dasein fristen konnten. Hieran reihten sich die dem Stockmeister überlieferten Kriegsgefangenen.

Waren die Verbrecher, zum Teil in Ketten geschlagen, in den hinteren Gelassen untergebracht, so traf man in den vorderen, etwas menschenwürdigeren Räumen ebenfalls manch nichtsnutziges Gelichter an, so die Nachtraben und Rumorer, welche man nachts auf den Gassen und in berüchtigten Kneipen aufgelesen, nicht minder solche, welche man im Landgebiet festnahm. So besagt eine VO: „da die jungen gesellen bei

---

[8]) Ratsprot. 1474, 4, 1, 1556, 2, 32 u. 3, 20, 24; über des Lochhüters Wohnung s. a. Mummenhoff 21, 311; so fürbas jemant in das loch gelegt wird, was gelts bei im funden wäret, sol dem lochhüter uberantwurt werden, der es fürbas innebehalten sol, bis die gefangen gefertigt oder ußgelassen werden; doch mag er in mittler zeit von solichem gelt dem gefangen, wo das krankhait oder ander redliche sach ervordern, zymlicher weise gutat beweisen, Ratsb. 2, 58 Stadt-A.; Muffelakt 33, 15; 1506 wird der Lochhüter von einem Knecht ermordet. Stadtrechn. 5, 21.

nächtlicher weil uf der gassen unbescheidenheit treiben, gotteslestern, jauchzen, schreien und wehrzücken, sollen sie mit guter bedeckung gen N. gebracht und in's loch gelegt werden, wo sie nach gestalt und gelegenheit ihrer verhandlung gebürlicher weise gestraft werden".[9])

An sich wurde jeder Verhaftete vorerst des Lochwirts Gast, bis über ihn entschieden, ob er dort für längere Zeit verbleiben, ja vielleicht bis zum letzten Gang auf den Rabenstein, oder auf den Turm wandern oder endlich nach Erteilung einer „sträflichen Rede", einer Tracht Prügel (des Lochschillings) u. dgl. zum Tor hinausgebracht werden oder sonst die Freiheit wieder begrüßen soll. Anderseits wurden als harmlos qualifizierte Häftlinge, wenn sich später bei ihnen ein schwerer Verdacht ergab, vom Turm wieder in das Loch geworfen; so eine Dirne, die man des Diebstahls bezichtigte, vom Weibereisen, während man eine andere nicht minder Strafwürdige nur mit dem Loch bedrohte. Einen legte man mit „offener Hand", d. h. unter Vorbehalt nachträglicher Verfügung in letzteres. Hingegen wurde eine Diebin, nachdem sich herausgestellt, daß sie lediglich einen Fund verschwiegen, aus dem Loch auf den Schuldturm geführt; dies geschah auch in der Regel, wenn der Täter dem Bestohlenen vollen Ersatz leistete. 1556 verbrachte man einen Pfarrerssohn, welcher sich mit einer bereits Verlobten verehelichte, unter das Rathaus. Bei Unzüchtern war dies überhaupt häufig der Fall; noch Ende des 18. Jahrhunderts wurden mehrere Sträflinge geradezu zwangsweise im Loch kopuliert.[10])

Daß man Tunichtgute zur Strafe dorthin verdammte, wurde erst später üblich und dann nur für wenige Wochen. Als 1735 eine Klassifikation der verschiedenen Delinquenten platzgriff, wobei es weniger auf die Schwere der Tat, als den Stand des Täters ankam, sollte das Lochgefängnis als entwürdigendste

[9]) s. N. V. 78 ff; Kriminalrecht 187 f; S 1 L 212 Nr. 24 ad, 50.

[10]) s. N. V. 92; Ratsprot. 1534, 4, 16; 1534, 7, 12; 1556, 2, 38; Ratsb. 1578; weil die Linckin in procinctu partus, wird sie nit wol an die Kette geschlossen, aber sonsten in guter Verwahrung gehalten werden können, Ratschlagb. 1606: 1533, 8, 14; die im frauenhaus schwören, ins loch, Ratsb. 6, 244; nach den in Siebenkees, Materialien 2, 579; 4, 427 und 709 veröff. Kirchenlisten wurden 1792: 52, 1794: 30, 1795: 53 Paar Sträflinge im Loch kopuliert.

Strafart die Schutzverwandten, sofern sie keiner vorzüglichen Profession zugetan, die fremden Handwerksgesellen und Lehrlinge, sowie die von gemeinen Eltern stammenden Dienstmägde aufnehmen. Willkürlich durften übrigens die Polizeiorgane bei der Verbringung Unbescholtener nicht verfahren; 1533 empfingen die Bettelrichter eine sträfliche Rede, da sie einen ohne besonderen Befehl in das Loch gelegt.[11])

Trotzdem jede Keuche des Lochs durch Türen fest verschlossen war und dicke Wände die Gefangenen von einander schieden, so liest man doch von einem regen Verkehr derselben. 1698 führten die Lochschöffen Klage, daß durch solchen Unfug die Untersuchung sehr erschwert werde und der Lochwirt, dies zu verhindern, nicht im Stande sei. Da es sich erwies, daß die Zwiesprache durch die Lädlein an den Türen gepflogen wurde, so berief man Schlosser und Zimmermann, um jene fester zu fügen und anderweitige Besserungsvorschläge zu bringen. Ebenso verwahrte man die Gitter mit Drähten, da die Insassen durch Hineinwerfen von Zetteln informiert wurden. 1532 gebot man dem Lochwirt, „wo er einen gefangenen hab, der sich unterstee, herauszureden, denselben wol hinhinder zu legen.“ Außerdem war nicht viel Gelegenheit zur Zerstreuung gegeben, wenn man auch von einem Büchlein hört, das den Armen zur Erbauung diente, und daß ein dort eingespundeter Junge sogar während der Zeit seiner Haft Lesen und Schreiben lernte.[12])

Daß übrigens die Pfleglinge des Lochwirts, wenn sie sich eignen Vermögens erfreuten, nicht in schlechtem Futter standen, bezeugt ein Verlaß von 1541, wonach untersagt wurde, ihnen täglich mehr als eine Maß Wein käuflich abzugeben. Im Gegensatz hiezu steht freilich der Befehl an den Gastgeber, er solle seine Gefangenen mit Essen und Trinken gebührlich halten und ihren Klagen abhelfen, damit kein weiteres Geschrei über ihn komme. Einmal heimste er eine Verwarnung ein, da er eine völlig „überweint“ hatte. Wurde mitunter verfügt, daß nur Wasser und Brot gereicht werden solle, so geschah dies meist, um einen Inquisiten zur Vorbereitung für die peinliche Frage ausgiebig zu kasteien.

---

[11]) Ratspr. 1534, 1, 7; s. N. Kriminalrecht 68.

[12]) Mummenhoff, Rathaus, 18; Ratsprot. 1533, 9, 11.

Was die Kosten der Atzung anlangt, so waren diese an sich von den Häftlingen selbst zu tragen. Wer hiezu nicht im Stande, der hatte vorläufig einen Schein mit dem Gelöbnis auszustellen, seiner Verpflichtung später möglichst gerecht zu werden. Natürlich verzichtete man auf jenes von vornherein, wenn subsistenzlose Gesellen in Frage standen. Die vom Lochhüter eingereichten Rechnungen, wobei jeder Pflegling einer bestimmten Kosttaxe unterstand, enthielten oft ganz respektable Summen; bei besonderer Teuerung billigte man ihm eine Steigerung der Preise zu.[18])

Bei Erkrankung von Gefangenen gestattete man zuweilen den Angehörigen, Kissen, welche indeß genau durchsucht wurden, und Medikamente zu senden. Daneben fungierten die sogenannten Geisterinnen als barmherzige Schwestern. Sie erboten sich freiwillig, die Kranken zu pflegen und Todeskandidaten im Verein mit den beiden hiefür beorderten Priestern in den letzten Tagen vor der Richtung zu trösten. Zu diesem Zweck stand ihnen eine Truhe mit Kissen, Polstern und den zur Spendung der Sakramente nötigen Gegenständen zur Verfügung. Als klingende Beisteuer wurde ihnen vom Rat ein Ewiggeld angewiesen, woneben Stiftungen mildtätiger Bürger existierten.

Siechtum und todbringende Leiden entkeimten nur zu häufig in den Lebendigbegrabenen bei längerem Aufenthalt in den feuchtkalten Kellern, nicht minder auch als Folge der grausamen Tortur und der für die dem sichern Tod Entgegenblickenden ebenso furchtbaren Seelenmarter. Mitunter erteilte man Kranken die Erlaubnis, in das Lochhüterstüblein überzusiedeln und bis zu erreichter Besserung dortselbst zu verbleiben. Einmal sandte der Rat offiziell einen Kanzleibeamten hinunter, um sich nach dem Befinden eines Inquisiten zu erkundigen. Schwangere entließ man, wenn kein Verbrechen in Frage stand, völlig der Haft; bei einer Diebin fügte man die Mahnung an die Stadtknechte bei, man solle nachforschen, ob sie nicht nach

[18]) Ratsb. 1540, 41; Fritzen V. bis mitwoch zu red halten und mittler zeit mit wasser und brot speisen, Ratsprot. 1532, 6, 15; dem lochhüter der teueren zeit wegen 10 lb. zu einer vererung, Ratsprot. 1534, 1, 15; Ratsb. 1543, 228; den lochhütern vergonnen mit der atzung der gefangenen, auf 32 pfg. den tag gesetzt worden, umb 4 pfg. zu steigen, Ratsb. 1586, 158.

der Entbindung wieder in das alte Laster verfällt. Eventuell überführte man Leidende auf den Ausspruch der Schöffen und der Wundärzte hin auf den Turm. [14])

Wollte jemand seinen letzten Willen, den man freilich diesfalls nicht zu respektieren brauchte, erklären oder sonst wichtige Mitteilungen enthüllen, so wurde der Lochschreiber berufen, welcher dann, bei wenig vertrauenswürdigen Personen mitunter vor verschlossener Kerkertüre, die Aussage niederschrieb. Freilich nützten jenes die Häftlinge häufig nur als Finte, um Abwechslung in ihre Einsamkeit zu bringen und für kurze Zeit in die Verhörstube zu gelangen, da die Schöffen, namentlich bei dem Vorgeben, man hätte wichtige Mitteilungen über andere Gefangene zu machen, ein ausgiebiges Verhör daran knüpften.

Selbstmord und Versuch desselben sind nicht selten verzeichnet; wurde einer „kleinmütig“, so daß das Schlimmste zu besorgen, so gesellte man ihm Wächter bei. Wenn einer als offensichtlicher Verbrecher im Loch starb oder in ihm „verzweifelte“, d. h. sich tötete, über den wurde trotzdem noch gerichtet oder gegen ihn als Selbstmörder verfahren. Einmal sprach man dem Henker das Grabgeld für eine kranke Frau zu, trotzdem sie wieder genas. [15])

Sämtliche im Loch beschäftigte Personen wurden auf das strengste verpflichtet, weder Verkehr mit den Gefangenen zu pflegen, noch sonst darin Verhandeltes der Außenwelt zu vermitteln.

---

[14]) s. Verf. 92; Baumeisterb. 119; dem wuntarzt von dem Beheim, der in dem loch im selben die keln absneyt, daz er in heilt, Jahresrechn. 1381, 1, 9; der Barfüßerguardian, Ratsb. 4, 180; jungfrau Dorothee zu dem Falken in das loch gen lassen, sein zu pflegen, Ratspr. 1474, 4, 15; Helchner das küß, so in sein hausfran geschickt, in die gefenknus geben, doch zuvor fleißig ersuechen, Ratsprot. 1532, 6, 1; Stadlerin totschlag verwandt, da schwanger, aus loch gel. mit einer pflicht, ir leib und gut nicht zu verrucken, Achtb. S. 1, L. 69, 36, 107; sovehr er schwach, herfür ins stüblin zu legen, Ratsprot. 1535, 11, 10; Siben in lochhütersstuben, bis er gar hail wird, Ratsprot. 1556, 4, 16; dem tollen becken die ketten von dem pain thuen, Ratsprot. 1533, 9, 14; zu G. Helchner einen aus der canzlei in fengnus zu verordnen, der sich H. krankhait erkundig, Ratsprot. 1532, 6, 23.

[15]) Ratb. 1553, 29; als dieb verdächtigt, als man das ander mal mit der frag zu im gen wollen, sich erhängt, S. 1, L. 69, 261; Hans Unfugs Urgicht, S. 1, L. 23, N. 27; sol man ime auch ain wechter zuordnen, dieweil er kleinmütig ist, Ratb. 1550, 102.

In manchen Fällen gebot man ausdrücklich Verschwiegenheit, so wenn man einem Befehder das Leben absagte, dessen Richtung aber bis zur letzten Stunde, aus Besorgnis, an dieser durch dessen Spießgesellen oder gar einen fürstlichen Gönner gewaltsam gehindert zu werden, geheim hielt. Unbefugten war ohnedies der Zutritt untersagt; 1496 verbot man der Lochhütermagd, die ihrem Buhlen Einlaß gewährte, die Stadt auf drei Jahre. Später scheint jenes Verbot jedoch derart mißachtet worden zu sein, daß der Rat zu energischem Einschreiten veranlaßt wurde. Ein leichtsinniger Lochschreiber wurde 1580 mit sofortiger Entlassung bedroht: „und dieweil dieses hinabfuren daher kommen, das die herren schöpfen vielmals selber leut, desgleichen die herren statrichter und prister mit sich ins loch, ja wol auch gar mit ihnen in die frag, wann man die leut gemartert und peinlich gefragt, und sonst allenthalben herumber gefürt, darauf ihnen die canzelisten nachgevolgt", wurde dem Lochhüter befohlen, „wenn sich jemand vorthin mit gewalt ins loch hinabdringen werde, ihnen daniden in ein presaun zu versperren und dem burgermeister anzuzeigen, solches alles auch fleißig in das manual zu verzeichnen, damit junge schöpfen dessen ein wissenschaft haben mögen."[16])

Ließ sich der Lochhüter in der Bewachung der Gefangenen Versehen zu schulden kommen, so wenn die Flucht eines Verbrechers nur durch des erstern Sorglosigkeit ermöglicht war, so hatte er scharfe Ahndung zu gewärtigen. 1512 wurde er verpflichtet, diejenigen, welche zur Verbüßung einer Leibesstrafe bei ihm eingeliefert wurden, genau zu untersuchen, „und ob messer, negel oder anders, damit ymand im selbs am leib oder zu seiner erledigung möcht schaden oder vorteil bringen, befunden wurde, das soll denselben gefangen genommen werden." Gefährlichen Gesellen sprach man besondere Wächter zu.

Immerhin liest man von Ausbrüchen, die mitunter glückten und dabei auf geradezu raffinierte Weise zur Ausführung gelangten. So 1580, wo sich ein zum Tod verurteilter Räuber nach Übertölpelung des Lochhüters und Wächters mittels einer Eisenstange durch zwei Türen und einen unterirdischen Gang

[16]) Ratsb. 1580, 566; ein eid zu begreifen den gesellen, die zu den gefangen in das loch beschieden sein, Ratsprot. 1474, 8, 5; Ratsb. 9, 258, Stadt A.

bis in die Nähe der Moritzkapelle durcharbeitete, die Decke desselben wie das Pflaster über sich durchbrach und so auf Nimmerwiedersehen entschwand. Einmal wurde der Lochhüter selbst wegen Verdachts der Beihilfe zur Flucht ausgehauen, 1441 hielt man dessen Magd aus dem nämlichen Grund lange in Haft.

Jeder, der Freilassung errang, hatte vor den Schöffen oder dem Hüter eine sogenannte Urfehde abzuleisten, die im Gefängnis erlittenen Unbilden nicht zu rächen und — wie meist — auch das Stadtgebiet für immer zu meiden. Man legte dieser Formalität übergroße Bedeutung bei; denn meist wurde das Gelöbnis von den der Haft glücklich Entronnenen doch in den Wind geschlagen und gar bald Wiedervergeltung an den Nürnberger Pfeffersäcken geübt. Freilich verabsäumte man es dann für den Fall der Wiederergreifung nicht, gegen den Urfehdbrecher als Meineidigen um so schärfer zu verfahren.[17])

Hie und da liest man, daß es der Rat Verdächtigen, bei denen es noch nicht gelang, den Nachweis der Schuld zu erbringen, verstattete, das Loch auf Wiederstellung zu verlassen, oder ihnen das Versprechen abnahm, noch einige Zeit in der Stadt zu verweilen, um sie bei Auftreten neuer Verdachtsmomente sogleich wieder festnehmen zu können. In andern Fällen wurde die Freilassung von Erlegung einer Kaution oder Stellung von Bürgen abhängig gemacht.[18])

Zum Schluß sei noch des Gutachtens gedacht, das der menschenfreundliche Dr. Eichhorn 1799 dem Rate vorlegte und erweist, daß das Loch bei Übernahme der Reichsstadt durch Bayern dem mittelalterlichen noch durchaus glich: Wohl nirgends in aller Welt, ruft jener aus, ist der Zustand der Gefängnisse,

---

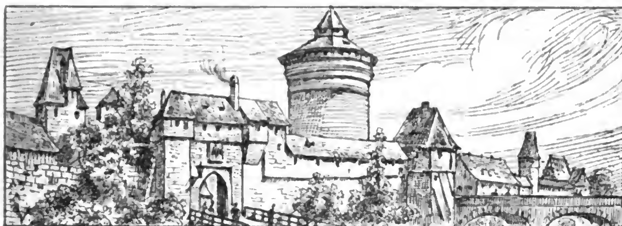
[17]) Annalen 1578; s. Stadtrechn. 12, 77, Kriminalrecht 282 f.; dem lochhüter bevelch geschehen, hinfüro allemal die gefangen, so ausgelassen werden sollen, durch ein oder zwen statknecht wol verwart außm loch für di h. schopfen zur urphed fürn ze lassen, damit keiner ohne urphede davon komme, Ratsb. 1539, 59; dem Helchner soll man die begriffen verschreibung seiner urfehd in der fengnus geben u. ein pogen pappirs, seine mengel darauf zu verzaichnen, Ratspr. 1532, 7, 20.

[18]) den zwaien verhafften pauren ist vergonnt, in der stadt umbzugeen, doch das sie aus der stat nit kommen, Ratsprot. 1532, 7, 8; sweren, daz sie sich wieder in das loch stellen sullen, wenn wir sie manen, Ratsprot. 1449, 9, 19; des wunten freund auch hören, ob sie willen, des Rudolff sun auf silbrin pfand ausgeben, Ratsprot. 1449, 8, 5.

die Behandlung der Gefangenen so übel beschaffen, wie in Nürnberg. Als das allerschrecklichste zeichnet sich aber das Loch aus. Hier verfährt man gegen jeden ohne Unterschied des Verbrechens unmenschlich: Eingekerkert in einem gruftigen Keller, ohne genügenden Schutz gegen den Frost und zumeist ohne Licht, des Winters von atembeengenden Kohlendunst umhaucht, schmachtet er, womöglich mit seinen schuldlosen Kindern vereint, oft Jahr um Jahr, jeder menschenwürdigen Pflege beraubt. Beschäftigung oder sonstige Zerstreuung, Trost von Freunden preist er als seltene Gunst des Glücks. Für den geistig und seelisch Kranken geschieht nichts zu seiner Heilung, während der Gesunde durch die Vorzüge dieses Kerkers der Schwermut und dem Stumpfsinn verfällt. Dabei die ekelerregende Verfassung der engen Keuchen, welche des Monats nur ein- oder zweimal geöffnet und gereinigt werden. Zumal die Untersuchungsgefangenen erdulden das herbste Geschick, da sie, zum Teil auch um den Leib und an den Füßen in Ketten geschmiedet, ob schuldig oder nicht, in die hintersten, düstersten Gelasse eingepfercht sind.[19])

[19]) s. Kriminalrecht, 76.





Tortur und Geständnis.

„Da must ich thun die erste Beicht,
„Vor Leuten, die nicht sein geweicht.“

Wann in Nürnberg die Folter ihren Einzug hielt und die ersten Triumphe feierte, ist leider nicht mehr nachweisbar; wohl aber dürfte sie bereits Anfang des 14. Jahrhunderts dort heimisch geworden sein. Nach Meisterlins Chronik bedrohte der Rat 1349 vor seiner Flucht die Aufrührer mit Martern, wie auch Hans v. Haydeck, der Patrizierführer, durch „Aufdehnen“ seines Knechts, der bei Darreichung des Johannistrunks vom bösen Gewissen und Reue erfaßt, in die Kniee sank, dem Verrat entrann. In den Stadtrechnungen von 1377 nehmen die Torturkosten bereits eine respektable Stellung ein, während die erste Verordnung, in welcher der Folter gedacht ist, von 1371 datiert: „Wann schädliche leut in ir (der Stadt) gefencknuß kommen, wann dann der mehrer teil des rats erkennt, sie zu martern, soll dasselbe geschehen; und wenn des reichs richter nicht dabei sein will, mag der burgermeister ein solches thun lassen, darzu ihnen der pann verliehen wird, wie dem richter.“ [1])

Der Rat hatte nämlich auf Grund des sog. Leumundsprivilegs von 1320 das Recht, jeden Missetäter, der in das Lochgefängnis eingeliefert worden, sofern er einer Untat so gut wie überwiesen war, ohne Rücksicht darauf, daß als eigentlicher Richter allein der Reichsschultheiß in Betracht kam, zum

[1]) N. Städtechron. 140, 115; Stromer, Reichsschultheißenamt, 43.

Tod zu verurteilen und zu richten. Nicht minder unerbittlich durfte er gegen ungeratne Bürger wie deren Angehörige verfahren. Ohne Mitwirkung des Schultheißen aber mit peinlicher Frage gegen Gefangene einzuschreiten, war er damals noch nicht berechtigt; erst das Privileg von 1371 ermächtigte ihn hiezu. Da aber die Befugnis, zu foltern als Bestandteil des kaiserlichen Blutbannes galt, so hielt es der Kaiser für erforderlich, in obiger Freiung zugleich den Bürgermeister mit diesem ausdrücklich zu belehnen. Es war somit der Rat, wenn er eines Verbrechers habhaft wurde und dessen peinliche Befragung für nötig hielt, nicht mehr, wie vordem, vom guten Willen des Schultheißen abhängig. Aus den Ratsprotokollen ist es indeß keineswegs ersichtlich, daß der Bürgermeister jemals bei der Frage eine wesentliche Rolle bekleidet hat.

Wurde die peinliche Untersuchung durch Auftreten eines besonderen Klägers veranlaßt, so hatte dieser eventuell die Kosten derselben zu übernehmen; sonst aber war das Martern von Übeltätern auch ohne offizielle Klage ein selbständiges Recht des kaiserlichen Richters wie des Rates; und als ersterer nach Erwerb des Blutbanns seitens der Republik lediglich Beamter derselben wurde, entschieden die Stadtväter allein über Wohl und Wehe ihrer Gefangenen. Der Kläger konnte ferner wohl den Anlaß zum Beginn der Untersuchung bieten, eine weitere Einwirkung stand ihm jedoch keineswegs zu; lediglich als Zeuge der Tat vermochte er noch fördernd auf das Verfahren Einfluß zu üben. 1503 empfing der brandenburgische Amtmann Seckendorf von Cadolzburg eine derbe Zurechtweisung der Gestrengen Nürnbergs, da er Strolche auswies, statt peinlich gegen sie vorzugehen.[2])

Um nun den Gang der Untersuchung, wie er sich in den düstern Hallen des Lochgefängnisses abspielte, in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen, so wurde der dem Lochhüter überantwortete Verbrecher, sobald er glücklich hinter Schloß und Riegel saß, zuerst einem eingehenden Verhör unterworfen.

---

[2]) K. Ludw. Selekt 190, Reichs-A.; dann dem kais. landfriden ist damit nicht genug getan, ob ir ain solh gepott hett lassen ausgen, die vier nicht zu hausen, hofen . . . nemlich, das sy von amptswegen sollen angenomen und mit dem ernst gerechtfertigt werden, Briefb. 48, 75; der vier gefangen sage dem ansager furhalten, Ratsprot. 1533, 12, 8.

Bei harmlosen Stromern geschah dies voraussichtlich durch den Hüter selbst, er wurde wenigstens einmal getadelt, daß er sich hierin lässig erwies; im übrigen galt dies als Amt der die gesamte Untersuchung leitenden beiden Lochschöffen, wie des Lochschreibers, der das Protokoll aufnahm. Als Ort des Verhörs wurde eine besondere Stube des Rathauses, wie auch des Fünferhauses genannt; gefährliche Gesellen verhörte man indeß stets im Lochgefängnis selbst.[3])

1635 wurde geboten, die Verhöre nicht während der Ratszeit, sondern nur nachmittags vorzunehmen; bei geringen Sachen erklärte man einen Schöffen für ausreichend. Außerdem sollten behufs möglichst rascher Erledigung und Ersparung der Atzungskosten nicht nur ein einziger, sondern drei und mehr Gefangene, soviel es eben die Zeit erlaubt, absolviert werden. Seit 1704 verlangte man endlich die Anwesenheit zweier Schöffen bei jeder Vernehmung.

In der nächsten Ratssitzung referieren sodann die Lochschöffen über jeden Inhaftierten, über seine Aussage und die sonstigen Beweiserhebungen, worauf sich der Rat für sofortige oder bedingte Freilassung, weiteres gütliches, ernstliches oder peinliches Verfahren entscheidet.[4])

Die Anordnungen der Stadtväter sind, wenigstens seit Beginn der Ratsprotokolle, meist kurz und genau fixiert, kein Schritt in der Untersuchung ohne ihre Genehmigung zulässig. In der Sitzung werden auch die Fragestücke, d. h. die für die weitere Vernehmung maßgebenden Fragen bestätigt und den Lochschöffen zur Erledigung übergeben. Jene sind anfangs sehr summarisch gehalten; später werden sie in schwierigen Fällen von den Konsulenten verfaßt und umschließen oft an

---

[3]) N. Verf. 95.

[4]) Ratsverl. 1695, Sept. 16; so jemant in das loch kompt, der argwenig u. verdechtlich, das die gütlich zu rede gehalten werden one sunder befelhnuß eines rats, Ratsb. 2, 178; so hinfüro jemant ußerhalb der statt gefangen würdt, in das acht oder straffbuch zu schreiben, wo u. an welchen enden die gefangnus bescheen, das den schreibern in das loch geende zu befelhen, Ratsb. 2, 83 Stadt.-A.; umb ein camer zu sehen, dorinne die gefangen zu rede gehalten werden, Ratsb. 1471, 5, 17; von den gefangen wegen im loch, wenn der rat gesammet wirdet, vorbringen, Ratsprot. 1449, 8, 5; den ungehorsamen im loch morgen nach tisch ausrichten Ratsprot. 1449, 2, 5; Nickel zu rede halten und im droen, wee tun, im eigentlichen zu erfaren des morts halben und nit wee tun, Ratsprot. 1471, 2, 8.

hundert Nummern.[5]) Mit ihrer Hilfe sollen nicht nur Herkunft und Vorleben des Inquisiten, sowie in erschöpfender Weise der gesamte Tatbestand des Verbrechens, dessen er bezichtigt, festgestellt, sondern nicht minder früher begangene Delikte entlockt werden. Endlich befragt man ihn nach Genossen und über Missetaten anderer, von denen er eventuell Kenntnis erhalten haben kann.[6])

So fein durchdacht mitunter diese Artikel scheinen, so sehr sie sich auch bestreben, jede Falte des Gewissens des zur Generalbeichte Verpflichteten zu erschließen, so sehr sind sie doch ihrer ganzen Fassung nach nicht selten dazu geschaffen, mehr ein Hemmnis, als eine Förderung für die Untersuchung darzubieten. Denn ein Abgehen von dem strikt vorgezeichneten Weg ist den Schöffen hiebei untersagt, sie werden auch, da sie meist der Rechte nicht kundig, nur ausnahmsweise nach selbständigem Vorgehen Verlangen tragen.

Zumal wenn man den Bezichtigten, nachdem er die Tat, in deren Verdacht er steht, gestanden oder nicht, noch über mehrere ähnliche Verbrechen „um mer dieberei, um mord und anders“ befragt, hinsichtlich deren man womöglich jeglicher Anhaltspunkte ermangelt, so ist es schwer, ein erfreuliches Resultat zu erzielen. Man macht daher ausgiebigsten Gebrauch von suggestiven Fragen, indem man z. B. den Inquisiten, da er einmal gestohlen, ohne weiteres auch noch anderer Diebstähle für fähig hält und lustig in dieser Richtung fortfragt und foltert.[7])

Mitunter geraten die Schöffen durch Bejahung solcher Delikte selbst in nicht geringe Verlegenheit, wie 1610 bei einer angeblichen Kindsmörderin: Von ihnen beschuldigt, schon öfter Kinder beseitigt zu haben, gesteht sie dies aus Furcht vor der Folter zu, gibt die Stelle an, wo eines der Kinder verscharrt

---

[5]) In einem besampten rat der interrogatoria halb fürlegen, ob man die im gericht zulassen wölle oder nit, Ratsprot. 1471, 7, 5.

[6]) Fritz M. wee, umb dieberei zu erfragen, Ratsprot. 1471, 1, 16; H. Smid statlich wee thon und umb mort und anders zu red halten, Ratsprot. 1471, 1, 6; Achtbuch 1604—1611, 1 ff. die vier baß meren von gesellschaft, nit we tun, Ratsprot. 1449, 3, 8.

[7]) Man habe weiter nachfragen lassen und befunden, das er seine unthaten bei weitem noch nicht alle angezaigt, man hab guet wissens, das er umb die ihne fürgehaltne zeit ein paursmann geplündert u. volgends ermordt hab, wo er derhalben den todten cörper hingethon, Achtb. 1598 f., 167.

sei, und beharrt auf ihrem Geständnis, wiewohl man ihre Angaben nicht bestätigt findet und die Inquirenten selbst sie beschwören, sich nicht in den Tod zu lügen.[8])

Nur ausnahmsweise wird es den Schöffen selbst überlassen, „etlich stücklein vorzuhalten, ob er anbeißen wollt“ oder „wee zu thun, ob er den mund auftut.“[9])

Wurde die Anklage von auswärts erhoben, so werden an den Rat mit dem Ersuchen um Befragung des Verhafteten auch die hiefür maßgebenden Artikel gesandt, wobei es freilich jenem freisteht, sie durch Zusätze zu erweitern. 1527 verstattet man Würzburger Gesandten die Anwesenheit bei der Frage, 1535 den Vertretern des Karthäuserklosters bei Vernehmung eines Mönches.[10])

Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Tortur ermangeln wir genauer Anhaltspunkte: Gemeinschädlichkeit, böser Leumund gilt als genügend begründend; allein der Ursprung des Verdachts findet noch einigermaßen Berücksichtigung. So reicht bei heimatslosen Strolchen, welche durch Söldner auf einem der zahlreichen Streifzüge aufgegriffen wurden, geringfügiger Verdacht zur Folterung hin, so, daß sie „an verdechtlichen enden“ betreten oder in der Aussage früherer Gefangener als Verbrecher bezeichnet wurden. Bei Bürgern und sonst gut beleumundeten Personen aber kommt es sehr darauf an, wer die Klage erhoben oder den Verdacht geltend machte; ist jener in schlechtem Ruf, so erfolgt Abweisung oder wenigstens dessen Mitverhaftung.

Im übrigen ist es gleichgültig, ob Täterschaft oder Beihilfe vorliegt, ob peinliche Strafe zu gewärtigen oder nicht. Widerruf

---

[8]) Achtb. 1604 f., 172.

[9]) Graun angreufen u. etlich stücklein fürzuhalten, Ratsprot. 1471, 6, 2; Ulman wee tun u. die stuck etliche fürhalten, ob er anbeißen wolt, Ratsprot. 1471, 10, 13.

[10]) Ist, diweil in den gestelten fragstücken nicht unpillichs erfunden, den rethen peinlicher frag in beisein der verordneten schöpfen gestattet und darzu vergönnt worden, das sie neben den lochschreiber auch ein schreiber von ires gened. herrn wegen, die sag aufzuschreiben, verordnen mögen, Ratsb. 14, 24 Stadt.-A.; Wagner im loch auf der uberschickten fragstuck in peisein des Pambergischen gesanten, so ferre ers nach meiner herrn ordnung u. geprauch halten, zu red halten, Ratsprot. 1533, 13, 9; der Carteuser mönch im loch gütlich zu red halten u. des closters gesandten, so ine annemen lassen, dabei zu sein zu vergönnen, Ratsprot. 1535, 11, 11.

des Klägers ledigt nicht, ebensowenig Ergreifung bei der Tat oder Geständnis: Er hat vielleicht noch mehr Verbrechen begangen, deren Klarlegung die Richtung gerechtfertigter macht oder eine Schärfung der Strafe fordert; endlich besitzt er voraussichtlich noch Genossen, deren Entdeckung und Verhaftung wichtig scheinen.[11])

An sich genügt schon zu Ausgang des 15. Jahrhunderts das formrichtige, d. h. vor dem Bann (Stadt) richter und den Schöffen abgelegte Geständnis zur Richtung. Nur selten erachtet man es für erforderlich, Erkundigung einzuziehen „an dieselben ende, do das beschehen sein sol, ze schicken“, wobei es zudem, um die Kraft des Geständnisses aufrecht zu erhalten, nicht des wirklichen Nachweises bedarf, sondern Wahrscheinlichkeit durchaus ausreicht. Auch wird die Nachforschung in der Regel nur deshalb angeordnet, um des Inquisiten Aussage über andere in ihrer Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Jedenfalls aber ist das Geständnis, vom Inquisiten nach der Tortur frei und ungebunden abgelegt, unerläßliches Erfordernis zur Verurteilung; in zähem Festhalten an diesem Prinzip sehen wir den Rat beharren selbst einflußreichen Fürsten und Städten gegenüber. Als i. J. 1503 der Bamberger Bischof und dessen Räte begehrten, einen im Lochgefängnis Verhafteten zu richten, obwohl er die Tat nicht bekannt hatte, erwiderte ihnen der Rat, er wolle jenen gerne nochmals zur Rede setzen und mit der Marter angreifen, wiewohl dies bereits vielmals geschehen sei; gestehe er indeß dann nicht, so könne man nicht gegen den in Nürnberg herrschenden Brauch, wonach das Geständnis allein zum Todesurteil berechtigt, verstoßen.[12])

Und dies versöhnt uns einigermaßen mit dem sonst strengen Verfahren der Reichsstadt: Mangelt es auch an Justizmorden nicht, so ist doch auch die Zahl derer nicht gering, welche, als unschuldig erkannt, den Kerker verlassen. Und dies ist viel für eine Zeit, reich an politischer Drangsal bei traurigstem Darniederliegen des Sicherheitswesens im Lande ringsum. So ist

---

[11]) drei geraisige, dieweil sie an verdechtlichen enden bedretten, in namen gemeins bunds umb peinliche frage gegen denselbigen reisigen anzusuchen, Ratsb. 14, 4 Stadt-A.; Ratsb. 1 b, 143.

[12]) Ratsb. 8, 7, Stadt.-A.; D. V. umb ir bekandte dieberei ernstlich rechtag, Ratsb. 9, 349 Stadt.-A.

auch des Rates Antwort auf die Klage von fünf Fürsten wegen allzuvielen Streifens 1452 kurz und bündig: „sei nit minder, wann wir hinter sollich kumen, das wir zu denselben greifen. vinden wir sie schuldig, so tun wir darzu, als sich gepürt; sein sie aber unschuldig, so lassen wir die uf urfeh gütlich von uns. zudem wer uns auch lieber, das zehen schuldig darvon komen, denn ein unschuldiger getöt werden sollt".[13])

Erst wenn durch öfteres Bereden (baß meren) gütlich nichts zu erreichen oder sich dies nach dem Charakter des Gefangenen von vornherein als nutzlos erweist, schreitet man zur peinlichen Frage. In weißem Hemd (die weißen Almen), Socken an den Füßen wird er in den sechs Stufen erhöhten, gewölbten Raum, die Kapelle, geführt; sie ist hell erleuchtet, Schöffen und Schreiber, der Henker und sein Knecht, der Löwe, empfangen den Inquisiten.

Zur Zeit der ersten Rechnungsbücher scheint man noch ziemlich systemlos und unbeholfen vorgegangen zu sein; dem Ermessen des Züchtigers (Henkers) blieb wohl das meiste anheimgestellt, die Instrumente, deren keines genannt, waren jedenfalls höchst primitiv, oft folterte man gleichzeitig mehrere Personen. An Stelle des Züchtigers fungierte mitunter der Löwe.[14])

Seit den Ratsprotokollen ist zwar jedes Vorgehen durch Sitzungsbeschluß bedingt, Zeit und Grad der Tortur weniger in die Willkür der Schöffen oder des Züchtigers gegeben, keineswegs aber die genaue Gradeinteilung und sorgfältige Vorberatung, wie später. Die gewichtigste Persönlichkeit in der Kapelle bleibt immer der Züchtiger. Er versteht allein die Werkzeuge korrekt zu handhaben und zu beurteilen, was man dem einzelnen Inquisiten seiner Leibesbeschaffenheit nach zuzumuten vermag. Mitunter wird ihm die Art der Tortur völlig überlassen, besonders wenn es sich um kranke oder von der Folter bereits hart mitgenommene Personen handelt. So wird bei dem des Hochverrates angeklagten Tetzel verfügt, man solle, falls er nicht gütlich gestehen würde, „ime alsdann auf

---

[13]) Ratsb. 0, 343, Stadt.-A.

[14]) Dem Suspensor 11 sh. 3 hlr., daz er zwen gemartert, Jahr.-R. 1, 15; Susp. 36 sh. hlr., daz er einen zu zweien malen geultert, den er verderbt, Stadtrechn. 1, 33.

der laitern oder sunst nach rat des nachrichters wee thun lassen.“[15])

Ist der Nachrichter auswärts, so wird eine erforderliche Folterung meist bis zu seiner Rückkehr verschoben. Sehr oft wird er nämlich gegen Bürgschaft mit dem Löwen in benachbarte Orte gesandt, wo er dann nicht nur „ultert oder versucht und wägt“, sondern gewöhnlich die ganze Untersuchung erledigt. 1507 werden zwei Ratsdiener von Lauf zu Schadenersatz verurteilt, da sie unbefugterweise einem Dieb das Geständnis zu erpressen suchten.[16])

Auch dessen Knecht, der Löwe, torquiert hie und da selbständig, doch wird er mitunter hierbei zu besonderer Vorsicht gemahnt. Sonst fungiert er als des Züchtigers Adjutor; einmal bedarf es eines speziellen Ratsbeschlusses, ob man es wagen dürfe, einen Büttel an des Löwen Statt zur Tortur zu beordern.

1503 wird bestimmt, daß Züchtiger und Löwe außerhalb der Kapelle den Haspel ziehen sollen, ob aus praktischen Gründen oder damit sie das Geständnis nicht zu hören vermögen, ist nicht ganz ersichtlich. Bei Muffel finden wir, daß ihm seine Urgicht in Gegenwart des Lochhüters, Züchtigers und Löwen vorgelesen wird.[17])

Schon das Zu-Rede-setzen in der Kapelle gilt als verschärftes „ernstliches“ Verhör, dann erfolgt stärkere Territion, Binden, Anlegen der Marterinstrumente durch Züchtiger und Löwen, endlich das Angreifen und „wehtun“.[18])

Als Foltergrade gelten bereits im 15. Jahrhundert:

Die Schrauben (das „clemmen“), d. h. das Einspannen in den Daumenstock und die Beinschraube. Um die Tortur mit letzterer, durch welche die Fußknöchel und Wadenmuskeln auf das heftigste zusammengepreßt werden, noch zu schärfen, treibt man Holzkeile zwischen Bein und Schraube.[19]).

---

[15]) Ratsb. 10, 297, Stadt.-A.

[16]) so der züchtiger kombt, alsdann den H. statlich wee thun, Ratsprot. 1479, 2, 12; Ratsb. 8, 356.

[17]) Ratsprot. 1471, 5, 10; Ratsb. 7, 271, Stadt.-A.

[18]) Peter und sein hausfrauen zu rede halten in der capel, Ratspr. 1471, 2, 4; die schopfen zu dem diep, der in unß capellen noch ist und im wee tun, Ratsprot. 1471, 5, 7; sich beweisen, als ob man im we tun wolte, Ratsprot. 1449, 7, 14; bünden, doch nit we tun, Rp. 1474, 2, 9; S. binden, wil er nit sagen, mit dem vaß angreufen, Rp. 1471, 5, 16.

Das Aufziehen — stehend, mit auf dem Rücken gebundenen Händen, an denen das über die Holzwelle laufende Seil befestigt ist. Und zwar erfolgt dieses Aufziehen: ledig — mit hölzernem Gewicht — mit dem kleinen — dem großen, nicht aufstehenden Stein (d. h. ohne daß dieser mit hinaufgezogen wird) — mit dem aufstehenden Stein, mit beiden Steinen.[20])

Die Leiter (leyttern), d. h. das Aufdehnen und Spannen auf dieselbe.[21])

Das Faß (vaß). Hierunter ist wohl allein die mit Stacheln besetzte sogen. Wiege zu verstehen; daß ein ganzes Faß, mit dem der Inquisit gerollt wurde, zur Anwendung gelangte, ist nicht weiter verbürgt.[22])

Das Feuer (fewer, prand): brennende Kerzen, welche unter die Achselhöhle gehalten werden.[23])

Um 1530 tritt noch der Kranz hinzu, das sogen. Schneiden: um den Kopf gelegte, scharfe Schnüre, welche stark zusammengezogen werden. Ob in Nürnberg, wie in Würzburg, Bamberg und Brandenburg, auch der sogen. spanische Bock zur Einführung gelangte, wobei der Inquisit halbnackt auf einen vierbeinigen Holzklotz aufgespannt und mit zahlreichen Rutenschlägen bedacht wird, ist nirgends vermerkt. Im übrigen werden Peitschenhiebe, namentlich „bei Jaunern, auch offenlichen Raubern von gutem Effekt befunden". Bei ganz jungen

[19]) Ein finger oder zwen zu clemmen, Rp. 1474, 6, 1; maid mit daumenstock, Rp. 1500, 2, 7; P. Degen ein wenig clemmen, Rp. 1449, 10, 12; H. F. ein oder zwei nicklein zu tun, Rp. 1471, 7, 1.

[20]) Den knaben, wol er nit gütlich, in ledig aufziehen, Rp. 1477, 2, 11; den knaben mit die hultzern gewicht aufziehn, Rp. 1476, 10, 5; den bolacken mit dem stein angreufen, Rp. 1471, 5, 10; Smid mit dem klein stein wee tun und mit beden steinen bedroen, Rp. 1478, 6, 3; Veit Stöß pinden und betroen, auf den stain aufsteen, Rp. 1503, Nov. 18; den Peter im loch ein ruck zu tun, Rp. 1471, 11, 7; Achtb. 1588 f.

[21]) Ob er darauf nit sagen will, mit der leitern im droen, Rp. 1475, 1, 3; auf die leitern pinten u. mit dem feuer droen, Rp. 1476, 5, 5; Achtb. 1588f., 111, 333, 383; Achtb. 1598f., 122, 145, 146, 150, 152 usw.

[22]) Thumer mit dem vaß angreufen, Rp. 1471, 3, 7; S., findet sich etwas warlich, morgen im faß wee tun, Rp. 1471, 5, 15.

[23]) Gans, wo er nit sagen wolt, mit dem fewr droen, Rp. 1476, 1, 6; dem polacken uf sampstag bescheren u. mit dem fewr angreufen, Rp 1471, 5, 11; den p. wieder mit dem prand angreufen, ibid. 13; Achtb. 1598 f. von hier an Feuertortur sehr häufig.

Personen findet sich wiederholtes „rwten hawn, aufziehen on stein und mit die hultzern gewicht“.[24])

Natürlich sind außerdem noch verschiedene Kombinationen möglich, wie z. B. mit Feuer oft torquiert wird, während sich der Torquend auf der Leiter befindet, wozu noch das Anlegen der Daumen- und Beinschrauben erfolgen kann; auch wird die Leiter häufig mit dem sogen. gespickten Hasen, einer stachelbesetzten Walze, über welche der Rücken gedehnt wird, zusammen angewendet.[25])

Bei Bürgern, insbesondere Patriziern, gelten in der Regel mildere Grundsätze; sobald aber das Interesse der Republik in Frage steht, verfallen sie der nämlichen Strenge. 1530 soll man gegen die sehr jugendlichen Töchter eines Wiedertäufers peinlich verfahren, die Konsulenten retten sie jedoch vor Tortur und Strafe: „nachdem das jung leut und weibspersonen sein, so wehrn sie wol geneigt, zu rathen, das man sie in ansehung irer blodigkeit weiter nit hilt, sonder des lands verweise“. Bei einer angesehenen Bürgerin, die, wie es sich später heraustellt, schuldloserweise in schweren Verdacht gerät und sich zudem

---

[24]) Kranz im 17. Jh. sehr oft angewendet, s. auch Achtb. 1598 f.; Wölckern, commentatio succincta, 229; den knaben mit ruten woll zu hauen, Rp. 1474, 5, 3; diern on stein aufziehen, Rp. 1486, 3, 4.

[25]) kleinen Stein, großen St., Leiter, Feuer, s. Achtb. 1598 f., 106 f.; Wölckern teilt allein die Anwendung der Schrauben und Steine in zwölf Grade ein.

Manchen dürfte es vielleicht befremden, daß hier nicht auch der sogen. eisernen Jungfrau gedacht ist. Aber abgesehen davon, daß diese ihrer ganzen Gestaltung nach nicht als Torturmittel, sondern allein als Hinrichtungswerkzeug in Betracht kommen kann, liegt außer einer sehr fragwürdigen Chroniknotiz von 1533 (s. Siebenkees, Materialien 2, 753) keinerlei Nachweis vor, daß sie je in Nürnberg heimisch war. Wie verschiedne andere Stücke der N. Folterkammer, so ist eben auch jene als fremde Errungenschaft anzusehen. Nach dem Chronikeintrag wurde der in der Jungfrau eingeschlossene Delinquent durch breite Handsäbel zu Stücken zerhauen und diese dann von Fischen in verborgenen Wassern verschluckt. Ich möchte wissen, wie es möglich sein konnte, daß der durch die langen Spieße der Maschine festgehaltene Körper hinabfiel, wobei sich unter dem Fröschturm, wo dieses „heimliche“ Gericht angeblich tagte, seiner ganzen Lage nach sicher keine „verborgenen“ Wasser und Fische tummelten. Daß jene ferner lediglich als Territionsmittel diente, d. h. insofern, daß man dem halsstarrigen Inquisiten drohte, ihn bei weiterem Trotz der Umarmung der Jungfrau zu weihen, scheint nicht minder höchst unwahrscheinlich. Keineswegs war aber dann in der engen Kapelle des Lochgefängnisses — und alle peinlichen Fragen

in guter Hoffnung befindet, beschließt man 1606, sie wenigstens bis zur Erledigung der Geburt mit der scharfen Frage und dem Daumenstock zu verschonen und ebensowenig in Ketten zu schließen. Eine der Hexerei bezichtigte Greisin läßt man 1591 ledig, da sie als ein altes Weib die Tortur doch nicht überstehen könnte. Ähnlich einen, der das „Fraischlich“ hat, während einem anderen, der dies offensichtlich simuliert, um so energischer zugesetzt wird.[26])

Daß man gegen Juden weniger gelind verfährt, findet sich nur in einem Fall von 1449, wo man befiehlt, eine Jüdin, die mit zwei Christen verstrickt ist, zu foltern. Gesteht jene nichts, heißt es, solle man die Christen ledig lassen, sie selbst doch länger gefangen halten. Es kann letzteres übrigens aus ganz triftigem Grunde verfügt sein.[27])

Kriegsgefangene werden, wie hervorgehoben, durch den Stockmeister „geschatzt und hart gehalten“. Freilich scheint dies nicht immer von Erfolg gekrönt zu sein: „man kant nie nichtz an sölchen ereischen,“ heißt es an einer Stelle, „da aufzuhalten wer.“ Man richtet sich hier meist nach der Behandlung, welche die eignen Leute beim Feinde erfahren; hie und da werden dieselben nach ihrer Rückkehr zur Rede gestellt „was man sie in die fenncknuß genott und zugemut hab“.[28])

---

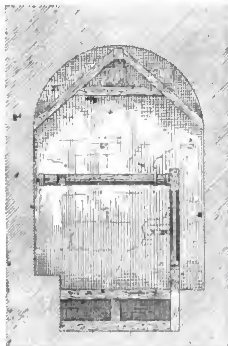
fanden unter dem Rathaus statt — für sie kein Raum. Und für eine heimliche Hinrichtung endlich hätte es gewiß ein einfacheres und ebenso unfehlbares Verfahren gegeben. Sollte der Apparat nicht überhaupt (etwa als Modell) für andere Zwecke gedient haben? Jedenfalls dürfte es an der Zeit sein, daß die eiserne Jungfer in Zukunft in bedeutenden Werken, wie Grimms Wörterbuch und Siegels Rechtsgeschichte, nicht mehr als Folterwerkzeug paradiert und insbesondere Nürnberg fernerhin nicht der Stempel solch unerhörter Grausamkeit aufgeprägt wird. Freilich, solange die Jungfrau alljährlich zahllosen Fremden als besonders raffinierte Erfindung Nürnberger Inquisitoren vorgestellt wird, dürften alle Bekehrungsversuche scheitern und die endgültige Austilgung dieses Märchens ein frommer Wunsch bleiben. Außerdem sei hier auf den trefflichen, aus der Feder Mummenhoffs stammenden Artikel im Unterhaltungsbl. d. Fränk. Kuriers (1906, Nr. 23 u. 24) hingewiesen, worin er den Gegenstand erschöpfend behandelt, wie auf dessen Aufs. in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. N. 13 (1899), 273.

[26]) Ratschlagb. 2869, 783 (1528); R. consil. crimin., 1606; R. 1591; Achtb. 1588, 136.

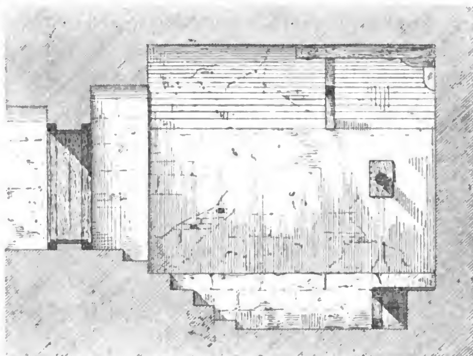
[27]) Rp. 1449, 9, 20.

[28]) Rp. 12, 1.

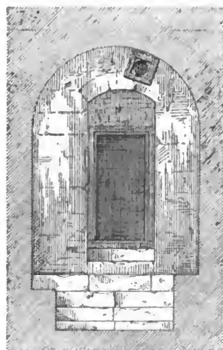
Oft foltert man mehrere zusammen, lediglich deshalb, weil sie „dabei" waren. Besonders Mitgefangene werden gegenseitig als Zeugen ausgebeutet, wobei man dem einen glaubhaft macht, der andere habe bereits mehrere von ihm begangene Verbrechen



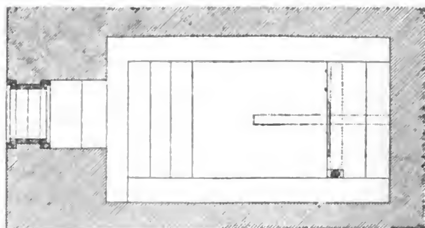
a



b



b



c

Folterkammer.

a) Querschnitte. b) Längenschnitt. c) Grundriß.

angegeben, er solle seiner ebensowenig schonen. Das Befragen „nach gesellschaft" bildet überhaupt einen wichtigen Teil der Untersuchung; namentlich solche, die „genug gestanden", d. h. den sichern Tod vor Augen haben, erfinden oft noch hiezu, um zu bramarbasiren oder um andere zu verderben, eine unglaub-

liche Zahl von Untaten, welche sie selbst oder andere begangen haben sollen. Alles dies wird sorgfältig aufgezeichnet, um bei Verhaftung der Bezichtigten als Material für neue Fragestücke zu dienen. Beim Befragen nach abgelegter Urgicht ist es Regel, daß keine Tortur mehr eintreten darf; einmal wird Beschwörung der Aussage gefordert. Auf Verwandtschaft wird keine Rücksicht genommen; so wird einer, der nicht Friede geloben will, gebunden und gefragt „von der mutter und tochter, auch des vaters handel". 1527 sendet der Rat einen Bevollmächtigten nach Gräfenthal, um „im namen gemeins bunds zu Schwaben und eines erbarn raths" peinliche Frage gegen drei Reißige zu begehren, „dieweil sie an verdechtlichen enden bedretten".[29])

Zur Wiederholung der Tortur bedarf es gewöhnlich keiner Nova, es genügt, daß es „vast verdechtlichen ist". 1459 wird bestimmt: „Jorgen Tumer rwen lassen bis die Deutschen herren mer fürbrengen und ersuchen". In der Regel wird, wenn sich bisher unbekanntes aus der Aussage ergibt, sogleich nach der Befragung Erkundigung eingeholt, ob es glaubwürdig sei, hierauf in folgender Sitzung referiert und dann das Weitere verfügt.[30])

Zuweilen treten Ruhepausen ein, wenn nicht ohnehin die Wunden des Gefolterten Einhalt gebieten. Dies zu beurteilen „wie es umb sein clieder bestellt sei", ist Sache der Schöffen. Manchmal wird freilich trotz der Verwundung gefoltert, wie bei einem „polaken", der in seltenem Trotz aller Drohungen spottet und alle erdenklichen Folterarten, worunter zweimalige Feuertortur, siegreich besteht, bis der Rat zornig befiehlt „sie sollen ein marter führnehmen, wie sie mogen die sage von im brengen und sein nicht schonen" wahrscheinlich, weil er die Schuld durch andere Beweismittel verbürgt wähnt. Seltsamerweise wird jener bald darauf in Freiheit gesetzt.[31])

[29]) den Zilboltz anzugreufen vor dem Thumer u. im sagen, er habe von im gesagt u. sein nit geschont, das er sein auch nit schon, Rp. 1471, 4, 3; Schmid ernstlich rechtag, in mittler zeit in gütlich rauberei halb zu red halten, Rp. 1486, 6, 10; die vier baß meren von gesellschaft, nit we tun, Rp. 1449, 3, 8; Schüttensamen gütlichen zu rede halten von Peter Truchseß wegen, Rp. 1474, 8, 6, Rp. 1471, 11, 1; Ratsb. 14, 4, Stadt-A.

[30]) Rp. 1471, 3, 13; H. v. C. wee thun u. seiner bekenn die schopfen sich erfaren, ob es grund hab, Rp. 1471, 1, 6.

Wie oft aber auch der Folter Schuldige und Schuldlose erlagen, mitunter erwies sich die unerbittlichste Tortur machtlos gegen männliche Ausdauer und Willenskraft. So ist hier aus späterer Zeit ein Dieb anzuführen, der trotz „allerlei wider ihn einkommen indicia und kundschafters" und trotz der Feuertortur nichts gestehen will, so daß der Nachrichter „darfür helt, hab es dieser gesell darauf gesetzt, daß er eher an der marter sterben, als bekennen wolle, wie er dann an ihme gemerkt, daß er in der tortur mit fleiß allen atem an sich gezogen und damit vermeint, ime etwas im leib zu zersprengen, daß er daran blieben were". Da erbietet sich sein Weib „alles ihrem mann unter augen zu sagen". Er gesteht sofort und wird gerichtet.

Noch zwei Fälle, in denen die Ehefrau das Geständnis herbeigeführt, wären aus dieser Zeit bemerkenswert. Einmal freilich behauptet ein Gefolterter, als man ihm sein Weib unter Augen stellte, im Gegenteil, er habe in seinem Verhör „etliche thaten bekennt, daran er ime aber selbsten und andern mehr gröblichen unrecht gethan hette". Wieder gebunden und bedroht, widerruft er keineswegs und erklärt hiebei, wenn man auf dem nächsten Roßmarkt zu P., wo hundert solcher Landsdiebe, Mörder und Räuber zusammenkämen, den von ihm bezeichneten Gesellen nachstellen wolle, würde man gar viele zur Hand bringen.[32])

Nicht selten verrät auch der Mitschuldige den Verstockten: „darauf hat die verhaffte W. ihme abermals unter augen und das mit unerschrockenen herzen und geberden gemellt und bekannt, sie thue bei ihrem gewissen und aid ihm mit nichten unrecht". Als er dann gemahnt und die Leiter hervorgesucht wird, gesteht er, worauf man ihn mit ihr ins Jenseits befördert. Mancher erklärt, er wolle mit seinem Geständnis noch so lange zögern, bis er erfahren, was sein mitgefangener Geselle über ihn aussagen würde.[33])

[31]) Ulrichen die heilige zeit liegen lassen, Rp. 1449, 3, 9; Thumer zu besehen, wie es gestelt sei umb sein clieder, Rp. 1471, 4, 2; den Sweitzer angreufen nach rat des züchtigers u. meister Erharts barbires, Rp. 1471, 4, 4; 5, 17; 6, 10.

[32]) Achtb. 1588 f., 225.

[33]) Achtb. 1615—18, 204, 221; 1588, 222.

Fälle, in denen das Bestreben der Inquisitoren, das Schuldbekenntnis zu erzwingen, tatsächlich bis zur Grausamkeit führte, wären ziemlich viele zu berichten. So wird 1599 ein verdächtiger Landsknecht mit dem Daumenstock torquiert, weil er bereits durch die Folter „nicht allein am kopf, sondern auch an beiden henden und zweien painen heftig verwundt worden, daß man ihm auf andre weis, sonderlich aber mit dem aufziehen und stainen anhenken nicht beikommen mögen". Trotz seines Flehens, ihn vor weiterer Marter zu verschonen, und nachdem er verschiedene Diebstähle eingestanden, welche allein zur Richtung hingereicht hätten, wie auch mehrere Genossen angegeben hatte, wird er noch zweimal der Feuertortur und viermal der ebenso schmerzlichen Folter mit dem Kranz unterworfen und dann endlich gerädert, nachdem er vergebens die Gnade, mit dem Schwert gerichtet zu werden, erbeten. Gleichzeitig martert man einen auf eines Knaben, seines Schwagers, Aussage hin sechsmal auf der Leiter und mit großen Steinen, wobei man ihn, während er auf die Leiter gespannt ist, mit vier Wachskerzen unter der linken Achsel „ernstlich" angreift.

Er gibt aus übergroßen Schmerzen die Wahrheit der Beschuldigung zu, äußert aber dann dem Nachrichter Meister Franz und dem Löwen gegenüber, es nehme ihn Wunder, daß man einem solchen Kind Glauben schenke, man würde, wenn man nachfrage, wohl erfahren, daß er schuldlos; immerhin wolle er lieber den allerhärtesten Tod leiden, als sich nochmals so martern und brennen zu lassen. Tatsächlich ergibt sich hierauf die Richtigkeit seiner Behauptung; trotzdem aber setzt man ihm weiter zu und man erzwingt endlich eine Urgicht, welche zur Richtung hinreichend scheint. Überhaupt wendet man zu Ausgang des 16. Jahrhunderts die Feuer- und Kranztortur merkwürdig häufig und auch einfachen Dieben gegenüber an; so bei einem, der unmittelbar nach dem letztgenannten gefoltert wird, viermal das Feuer und den Kranz „hat doch uber alles beschehenes betrohen und erinnern nichts aus ihme gebracht werden mögen".[34])

Man weiß nicht, was man mehr bestaunen soll, wenn man den Heldenmut, mit welchem manche dieser Opfer die äußersten Schmerzen standhaft überstehen, rühmen hört: die

[34]) Achtb. 1598 f., 201, 162.

Nervenkraft und Empfindungslosigkeit oder die Lebenslust, die diese meist elenden, heimatlosen Gesellen zu solcher Ausdauer befähigt. So auch bei einem, der bereits des Öftern mit der Leiter gepeinigt worden: „sagt, man thue ime noch einmal, wie man wölle, und wenn man in gleich zue stücken zerreißen ließe, so könne er's doch nicht bekennen, daß er eine mordthat gethan“. Die Schöffen verzweifeln endlich, verblüfft durch solchen Trotz, ihn zum Geständnis zu bringen, und senden ihn für diesmal in seinen Kerker zurück. Bald aber drängen die Quälgeister von neuem auf ihn ein, er wird abermals, nachdem er beschoren, gebunden und bedroht. Noch bleibt er unverzagt und beschwört wieder auf das Heiligste seine Unschuld; als es ihm aber endlich klar wird, daß eine nochmalige und gewiß noch furchtbarere Marter, die ihm unausbleiblich bevorsteht, doch seine, durch großen Blutverlust ohnehin nicht mehr bedeutenden Kräfte übersteige, bittet er, ihn wieder aufzulösen und — die Gerechtigkeit triumphiert.[35])

1604 ist man über einen Dieb besonders empört, da er sich trotz „des pfarrers u. beder capläne bei tag u. nacht angewandten möglichen vleiß“ nicht belehren lassen wollte. Als er, wiederholt auf die Leiter gespannt, standhaft ausharrt, erklären die Schöffen, „man werde ime als einem ainverstockten, hartnäckigten dieb von der haut nicht lassen“ und greifen nach noch dreimaliger Leitertortur zum Feuer. Er verschwört sich, es möge ihn sofort der Gottseibeiuns holen, sofern er schuldig, und bittet um des jüngsten Gerichts willen, ihn zu ledigen. Hierauf in das Loch zurückgebracht, macht er sich „sehr unnuz und verwenth, wolle nit reden, habe auch aus bößheit den pelz zerrissen, wolle auch nit peten, sei auch mit den zannen (Zähnen) in sein pettprett gefallen, als wenn er solches zerpeißen wollt, uber das hab er heut gesungen: dittel, dietel lump, lieber teufel kumb! Wegen seiner Sonderbarkeiten befragt, äußert er „es sei etwas dise nacht zu ime in die gefengnus kommen, wie ein mann, und habe ihne dermassen auf die prust geschlagen, das er nit reden können; hab auch ein solch klappern mit den ketten gehabt, das es die gefangenen neben ihme gehört haben. wolle hinfüro vleißig beten etc.“ Die Schöffen scheinen jedoch aus seinem Gebahren zu entnehmen, daß ihn nun infolge seines

[35]) Achtb. 1604 f. 332.

verwegenen Schwurs das böse Gewissen derart schüttle, daß er sich fortwährend vom Leibhaftigen bedroht wähne. Man beeilt sich daher, da er ohnedies genug zum Tod gestanden, ihn der Gewalt des Bösen völlig zu überliefern.[36])

Dieser figuriert überhaupt häufig als Sündenbock in den Aussagen der Inquisiten, indem sie ihm, der sie verführt und verblendet, die gesamte Schuld aufzuhalsen suchen. Bei manchen sind es angeblich die schlechten Dirnen, die sie in das Verderben geführt, ja durch Liebestränke und andere Ränke bezaubert. So klagt einer, der seine Frau böswillig verlassen: die Vettel, der er nachgezogen, habe es ihm, wie er glaube, zu fressen gegeben; er habe ohne sie nit sein können. Andere, die unter Androhung schwerer Ahndung des Landes verwiesen waren, vermögen merkwürdiger Weise aus Heimweh diesem Gebot nicht Folge zu leisten, worauf sie unter schwerer Bezichtigung der Folter verfallen. So äußert einer, „er hab aus diesem land, wann er gleich hinweggezogen sei, nit pleiben konnen und er glaube, wenn man ine gleich itzt auslassen solte, er von hinnen nit hinweg ziehen kondte."

Besonders verzweifelt klingt die Bitte eines Diebes „dieweil er nunmehr also in der bösen geselschaft und dem stelen erstarkt, das er nit mehr davon lassen, und auch, weil er alhier geboren und gezogen sei, von dieser statt nit pleiben konne, ob er schon mit gnaden widerumben des lands verwiesen werden solt, ihme was er verdient, widerfaren zu lassen, dann er solches gedultiger leiden, dann sein elend also täglichen für augen sehen.« Dem Manne wird durch Verurteilung zum Strang rasch über sein nichtiges Dasein hinweggeholfen.[37])

Zu weit würde es führen, würde man hier ausführlich über die verschiedenen originellen Aussagen und Geständnisse der Lochgäste in der peinlichen Frage berichten. Während die einen sehr kleinmütig die seltsamsten Ausflüchte ersinnen, um ihre Untaten zu beschönigen, so namentlich dadurch, daß sie die Verantwortung solchen, welche sich zufällig ihrer zweifelhaften Zuneigung und Bekanntschaft erfreuen, aufzuhalsen suchen, rühmen sich andere, zumal wenn sie alles verloren sehen, der unglaublichsten Mord- und Raubtaten, wie auch des Vertraut-

[36]) Achtb. 1604 f. 18.

[37]) Achtb. 1588 f., 162; ibid. 57.

seins mit geheimen Künsten, Falschspiel, Schatzgraben und Zauberei jeglicher Art.[38]) Sehr energisch setzen die Schöffen einem zu, der die Bürger gegen einander aufwiegelte und ihre Weiber als Unhulden verschrie. Er hatte vorher beim Eichstätter Scharfrichter gedient und dann zu Abensberg beim Hexenbrennen geholfen. Als dieser berühmte Mann nun nach Nürnberg kam und bei der „Seuseckin“ Herberge nahm, liefen viele Leute zu ihm, vornehmlich Weiber, die ihn fragten, ob sie Truden wären, „denen er, nach seiner Aussage, keine andere antwort geben, dann er wüste solches nit, er war auch darumben nit herkommen, sondern es hetten mein herrn der rat ihren eigenen nachrichter; do sie solche leut weren, so würde er dasselbe wohl von ihnen bringen. das habe er aber gethan, weil er von seinem maister gesehen, das er edlen und unedlen secklein gegeben, darinnen geweihetes salz, brod und wachs gewesen, welches dafür gut gewest, das niemandes kein trud drücken sollen, dergl. secklein habe er den burgern umb eines orts guldens geben. das wachs und brod habe er von seinem meister bekommen, das salz aber zu Abenberg in der frag genommen. dann wann ein trud in die gefengknus kombt, so mus sie sich nackend ausziehen, alsdann gibt sein maister ihr des geweichten salz in den mund, soviel als er zwischen zwaien fingern halten kann und ein trunk geweihetes wassers und ein trunk taufwassers. hernach suche er ihr das zeichen, welches ein flecklein ist, als wann es geritzt were; wann ers dann gefunden, so sticht er mit einer schneidenden nadel hinein. do es dann ein trud ist, so gibt es kain blut“ usw.

Bekanntlich ist dem Nürnberger Rat das nicht geringe Verdienst zuzumessen, daß er dem Hexenwahn im Gegensatz zu Bamberg und Würzburg wenig Zulaß gewährte und nur einige Zauberinnen richtete, welche offensichtlich Betrügereien verübten. Es ist nun immerhin bezeichnend, daß ein solcher Schwindler, der auch „salben für das schwinden verkauft und brief für das laufende gicht“ geschrieben, in Nürnberg so großen Zulauf errang. Selbstverständlich mochte dann unter den Bürgern mit den Säcklein viel Unfug getrieben und manche Familienfehde entfacht worden sein. Statt daß aber auch die Stadtobrigkeit

[38]) Achtb. 1615, 326.



Sammlung der Kriminal-Rechsalterthümer, Schimpf-, Folter-, Leibes- und Lebens-Strafwerkzeuge in der Burg zu Nürnberg.

diesen „künstlichen“ Mann, wie er wohl hoffte, berief und durch ihn zu Hexenproben verleitet wurde, unterwarf man ihn zu seiner bitteren Enttäuschung selbst der unbarmherzigsten Tortur. Ob der Teufelsbanner auch gerichtet wurde, ist leider nicht ersichtlich.[39])

Einer wähnt sich zu retten, indem er wohl mehrere Diebstähle zugibt, welche jedoch nicht 1 fl. an Wert übersteigen, so daß sie nicht als todeswürdiges Vergehen zu gelten haben; ein anderer, er habe nur bei offenen Türen gestohlen, niemals durch Einbruch und Einsteigen; er griff eben nach dem nächsten besten, kamen dann Leute dazu, gerierte er sich als Bettler. Ein junger Inquisit gibt zu, den Mägden 100 Paar Zöpfe abgeschnitten zu haben. Ein weiterer Dieb, welcher schon mit sechs Jahren seine Verbrecherlaufbahn begann, erbietet sich, Hundschlager oder Nachtjäger zu werden, wenn man ihn des Henkers freie; der Rat sieht sich jedoch leider nicht bewogen, auf dies verlockende Angebot einzugehen.[40])

Einer der vornehmsten unfreiwilligen Insassen des Lochgefängnisses war der oberste Losunger Nikolaus Muffel, welcher 1469 der Entwendung städtischer Gelder und der Untreue bezichtigt, nach neunmonatlichem Zaudern der Stadtväter in öffentlicher Ratssitzung festgenommen wurde. Auch bei ihm leistete die Folter ihr Möglichstes, um ihm rasch ein umfassendes Geständnis seiner Schuld zu entlocken. Während er nach altem Privileg als Bürger dem ewigen Gefängnis verfallen sollte, erachtet es der ihm auf das höchste verfeindete Rat angesichts der für ihn eintretenden einflußreichen Fürbitter für zweckmäßiger, ihn der völligen Vernichtung und zwar der schimpflichen Sühne des Stranges zu weihen.[41])

Wie erwähnt, werden, während man im Lochgefängnis eifrigst durch gütliche und peinliche Frage von dem Inquisiten ein Geständnis seiner Untaten zu entlocken sucht, für Auskundschaftung der Tatumstände weder Mühe noch Kosten gespart. So wird insbesondere mit den Pflegern der Landschaft, mit fremden Städten und Fürsten ein reger Verkehr gepflogen. Wird ein „heimlicher mort“ oder sonst ein Gerücht laut, so

[39]) Achtb. 1588 f., 111.
[40]) Achtb. 1604, 166; 1615, 327.
[41]) s. N. Kriminalrecht, 296 f., Verfahren 105, 129 usw.

sollen Schöffen und Genannte sofort der Sache nachspüren und das Vernommene verzeichnen, auch bei Selbstmord fragen, ob er „wanwitz gwest", da andernfalls die Richtung des Selbstentleibten durch Feuer oder unehrliches Verscharren stattfindet. Bei Rauberei vor der Stadt soll einer der Bürgermeister vier bis sechs des Rates mit sich nehmen und Nachforschung pflegen; auch wird 1476 bestimmt, daß in solchen Fällen „leute darzu geordnet würden, die die geschichten eigentlich beschreiben lassen".

1471 wird wegen einer Dieberei „ein ernstlichs pann under die juden gelegt". Einmal werden acht Söldner gelöhnt, da sie wachten, „do man den diep in der stat umbfurt bei der naht"; eine Diebin bringt man zu den Goldschmieden der gestohlnen Ware wegen. Zumal sollen die Schöffen und auch der Züchtiger über das Vorleben dessen „der an verdechtlichen enden bedretten" forschen: „was für ein man, in was leumunds, ob er dieberei verleumunt sei.[42])

Im übrigen gilt das Weltrechtsprinzip, wonach sich die Untersuchung und Verurteilung nicht nur auf die im Stadtgebiet, sondern auf alle irgendwie verübten Verbrechen erstreckt, was umsomehr gerechtfertigt scheint in einer Zeit, wo die Ergreifung von Verbrechern bei der Tat, die Ermittelung ihres Aufenthalts so selten gelingt, die Gerichtsherrn also im eigenen Interesse zu gegenseitiger Hilfe veranlaßt sind. Ist ein Verdächtiger inhaftiert, so wird vorerst sein Name festgestellt, sodann die Gebieter der früheren Aufenthaltsorte von der Aufgreifung benachrichtigt und zur Nachforschung aufgefordert, ob der Festgenommene nicht bereits wegen einer dort begangenen Tat verdächtigt sei. Es geschieht dies auch aus finanziellen Gründen, da man bei Bewahrheitung der Vermutung die fremde Obrigkeit zu offizieller Klagestellung und Übernahme der Unter-

[42]) des von Ich brief von der ermorten frawn erfaren, Rp. 1449, 12, 10, gen Bamberg ein diener fertigen von des arzts wegen im loch, Rp. 1449, 4, 14; erfaren von der meid wegen das kind, Rp. 1449, 3, 10; dem gestolen kelch u. meßgewand nachgen, Rp. 1449, 7 letzt. fol.; Ratsb. 0, 142 Stadt-A.; Rp. 1476, 8, 10, Rp. 1471, 1, 13, Stadtrechn. 3, 72 b., des b. frawen halben erfarung zu tun, in was lewmunt die sein, Rp. 1471, 8, 8; Rabenolt im achtbuch nach seinem wesen u. handel ze suchen u. ine zu fragen, von wann er pürtig, Rp. 1475, 4, 4; züchtiger der rede, die von des L. wegen geton, in acht zu haben, Rp. 1471, 10, 12.

suchungs- und Richtungskosten auffordert. So werden wegen eines einfachen Diebes Boten nach Passau, Wien und Regensburg gesandt, wegen eines andern nach Straßburg. 1441 wird in mehrere Städte geschrieben „in erfarung von viel morde wegen, der er bekannt, der man kein erfarung kund noch mochte, er auch am letzten in laugen trat". Auch der Kläger wird, vornehmlich bei behaupteter Notwehr zur Nachforschung gemahnt.[43])

1591 gesteht ein Dieb, die entführten Sachen Fürther Juden verkauft zu haben, worauf der Rat befiehlt „aus der urgicht, soviel die juden betrifft, einen extract zu machen, denselben dem amptman zu F. zuzeschicken und ihn vermög der reichskonstitution zu ersuchen, seine anbefohlene juden dahinzuhalten, die gestolene wahren oder den billichen werth zu restituiren und sie darneben in gebürlich straff zu nehmen".[44])

In der Ratssitzung werden alle Gegenstände, welche irgendwie in Berührung zur Tat stehen, vorgelegt; des Patriziers Tetzel Garderobe wird auf das Rathaus geschafft, um etwaige Geheimbriefe zu finden. Öfters wird eine Leichenschau angeordnet nebst genauer Prüfung, ob der Tote auf natürliche Weise verschieden und ihm nichts entwendet wurde; besonders umständlich 1471: „baß erfaren umb die grube, do der ermort begraben, und am tage umb lassen gen und des nachts wider einsetzen". 1532 werden Bauern um 10 fl bestraft, da sie einen Entleibten ohne Erlaubnis begraben. Man hat wenigstens vorher dem Toten das sog. Leibzeichen, d. h. eine Hand oder einen Finger, abzunehmen und dem Gericht einzuliefern, womit dieses gleichsam autorisiert wird, gegen den Täter vorzugehen.

Die Besichtigung von Ermordeten, Selbstmördern und Verwundeten findet frühzeitig durch Ärzte und Barbiere statt, eines gefangenen Arztes „Würz" wird beschaut, ob sie „gerecht" sei; behufs Untersuchung schwangerer Lochgefangener, Kindsmörderinnen und toter Kinder sind geschworene Hebammen beordert. 1493 wird den Barbierern und Badern eine sträfliche Rede zuteil, weil sie Verwundete, die zu ihnen zum Verbinden kommen, nicht rasch genug beim Rate anzeigen.[45])

---

[43]) In gedechtnuß halten der Venediger schrift von der dieberei wegen, Rp. 1449, 3, 9; 4. 1; 5, 14; Stadtrechn. 12, 66.

[44]) Ratschlagb. consil. crim. 1606; s. a. Achtb. 1604, 390.

Bei dem Zeugnis darf, wie bei der Klage, den Mitgefangenen eine der ersten Stellen eingeräumt werden, wiewohl der Reformation gemäß alle „offenbarlich verleumaten personen“ hievon ausgeschlossen sind und die Konsulenten heftig dagegen ankämpfen. Tatsächlich ist aber mangels besserer Zeugen zum Zweck der Gewinnung einer Voraussetzung zur Tortur kein geringer Wert hierauf zu legen.[46])

Gegen Ende des 16. Jh. wird das Zeugnis überhaupt größerer Beachtung gewürdigt, indem es wenigstens in einem Fall für möglich gehalten wird, ein Urteil ohne Tortur auszusprechen, sofern zwei oder drei Zeugen die Tat gesehen haben. Die Zeugen werden von einem oder zwei Schöffen vernommen, ihre Aussage protokolliert, mitunter auch auf Zettel geschrieben und diese versiegelt.[47])

Auch wiederholte Beeidigung kommt vor. Bei auswärtigen Zeugen werden die Fragestücke durch den Rat, wie bei der Tortur festgestellt und mit der Mahnung, sich genau an dieselben zu halten, hinausgesandt.

Meineid der Zeugen wird strenge geahndet, vornehmlich mit Verbannung und Abschlagung der Schwurfinger.[48])

Was die Grundsätze der Konsulenten über das Beweisverfahren betrifft, so geben sie 1521 bei Gelegenheit der Beratung der Halsgerichtsordnung folgende Vota ab: Bekennt ein Verhafteter, so soll man ihn nach drei Tagen wieder ungebunden vor Gericht befragen. Widerruft er nicht, so soll man ihn richten, andernfalls ihn durch Zeugen oder andere Beweismittel („mit glaubwürdigem schein, instrument [Urkunden] oder aber durch offenbare rechtgeschaffene indicia, die so clar sein, als die mittegliche sonn“) überführen. Gesteht einer während der Tortur oder infolge Drohung mit derselben, so liegt kein vollgiltiger Beweis vor. Denn widerruft er später und kann sein früheres Geständnis nicht durch Urkunden oder Zeugen bestätigt werden, so soll er, wenn nicht neuer Verdacht entsteht, nicht weiter gemartert werden. Aus bloßem Argwohn dürfe überhaupt niemand zum Tode verurteilt werden; jener berechtige lediglich zur Tortur,

---

[45]) N. Verf. 108 ff.

[46]) Reform. Tit. 8 G. 11, Ratschlgb. 1478, 192, s. Verfahren 109.

[47]) s. Verfahren 110.

[48]) s. N. Kriminalrecht, 279 f.

die mit „bescheidenheit“ geschehen soll, „dan wer in solichem fall zuvil handel, sei streflich, als ein morder.“ Besteht jedoch der Gefangene, ungeschwächt von der Tortur „frei und ungebunden“ auf seinem Bekenntnis, „so hat es seinen weg und neme er sein straff“.[49])

Wenn nun das auf Verurteilung gerichtete Votum der Konsulenten, sowie die von den Schöffen revidierten Protokolle der Urgicht dem Rat vorgelegt sind und dieser zur Verurteilung entschlossen ist, so erfolgt die Entscheidung über den Rechtstag: „dem rechten sein gang lassen uber den dieb und richter und schöpfen jetz zu im, bekennt er aber, in sagen zu sterben“ mit dem Auftrag an die Schöffen, Urgicht und Urteil über den Rechtstag „auszurichten“. Dieser Beschluß ergeht in der Ratssitzung nach Fragestellung durch den besonders hierzu berufenen Stadtrichter. Hierauf begibt sich dieser mit den Lochschöffen und dem Schreiber in das Lochgefängnis zu solenner Abhörung der Urgicht, wobei der Arme ungemartert, d. h. „frei, ledig und ungebunden“ vernommen werden muß. Bei Klagen endlich, welche von auswärts erhoben, oder bei Gefangenen, die wegen dort begangener Verbrechen zu richten, ergeht an den Nachbarfürsten oder die fremde Stadt unter Zusendung der Urgicht die Aufforderung, ihr Recht geltend zu machen, unter dem Beisatze, daß andernfalls von Amtswegen verfahren werden würde.[50])

Erweist sich hingegen der Verdacht als unbegründet oder vermag wenigstens kein befriedigender Nachweis der Schuld erbracht zu werden, so beschließt der Rat die Freilassung des Gefangenen. In der Regel wird freilich, wenn nicht die Unschuld völlig als Siegerin hervorging, noch die Bedingung angefügt, das der Freigegebene für immer Stadt und Gebiet zu meiden verspricht. Wurde immerhin durch die Untersuchung Bedenkliches zutage gefördert, das jedoch nicht zur Richtung hinreicht, so wird ihm noch ein Denkzettel mitgegeben, sei es, daß man ihn noch einer Züchtigung oder Brandmarkung unterwirft, sei es, daß man ihn der Ohren, der rechten Hand oder einiger Finger beraubt. An sich zieht auch Notwehr unbedingte Ledigung nach sich; meist gilt es hier aber, selbst wenn jene

---

[49]) Ratschlagb. 5, 20.

[50]) Rp. 1449, 12, 8; 1475, 8, 1; 1481, 5, 15; Dannreuther, Nemesis, Norica, 51.

für völlig berechtigt erklärt ward, als Voraussetzung, daß der Täter des Getöteten Sippe entschädigt und nicht minder dem Rat eine Geldsühne leistet.

Für den Fall der Freilassung trägt die Kosten der Gefangenschaft und Untersuchung die Stadt, bei böswilliger Verhaftung der Kläger; gelang es dem Inquisiten nicht, den gegen ihn entstandenen Verdacht völlig zu entkräften, so beansprucht man Ersatz der Auslagen für die „Atzung". Schmerzensgeld für die unbilligerweise vorgenommene Tortur ist nur einmal erwähnt; es werden 3 fl. „zu einer ergetzung" zuerkannt.[51])

[51]) s. Verf. 113 ff.





Der Rechtstag.

Unter dem peinlichen Rechtstag verstand man in der Zeit, wo die Folter alle übrigen Beweisfaktoren aus dem Felde schlug und die Beratung über die Schuldfrage infolge des Schriftwechsels zwischen Rat und Konsulenten mitunter mehrere Wochen in Anspruch nahm, nichts geringeres, als den Hinrichtungstag des dem Tode Geweihten. Anders verhielt sich dies in der Epoche, wo sich der Anklageprozeß noch des vollen Ansehens erfreute: hier war der Rechtstag der Gerichtstag selbst, d. h. der Termin, an welchem die gesamte Verhandlung vor dem Richter bis zur Überwindung und Vernichtung des Beschuldigten stattfand.

Vielleicht dürfte es von Interesse sein, bis in die frühesten Tage der Reichsstadt zurückzuschweifen und den Fortgang der Entwicklung des dort heimischen peinlichen Verfahrens einer kurzen Prüfung zu unterziehen.

Wo in Nürnberg Gericht gehalten wurde, bevor man in die gesicherten Räume des Rathauses übersiedelte, ist nicht mehr feststellbar; voraussichtlich auf dem Markt und zwar zur Zeit des regsten Verkehrs. Als Richter fungierte der Reichsschultheiß, der hiefür mit dem Königs(Blut)bann beliehen ward, als Urteiler die aus den Ratmannen gewählten Schöffen, welche, mindestens sieben, für ihr Amt in Eid und Pflicht genommen wurden. Den Gerichtsumstand bildeten die Bürger und sonstigen Bewohner der Stadt.[1])

[1]) s. N. Verfahren, 23 ff.

Der Richter, welcher lediglich „ein gemeiner Frager“ sein, d. h. nie ein Urteil selbständig fällen, sondern dies stets von den Urteilern abfragen soll, eröffnet die Tagung des Gerichts durch die feierliche Hegung desselben, wobei vornehmlich festgestellt wird, ob die Schöffenbank vorschriftsmäßig besetzt, es an der rechten Tageszeit sei, das Gericht zu halten und alle hiezu Verpflichteten erschienen seien. Dann fordert der Büttel die Parteien vor und die eigentliche Verhandlung nimmt ihren Anfang.

Im Hinblick auf das gegen schädliche Leute oder Verbrecher übliche Verfahren aber sind in Nürnberg drei Epochen bemerkenswert:

Versetzen wir uns vorerst in die Zeit der Hohenstaufen, d. h. in das 12. und 13. Jahrhundert, und nehmen wir an, es sei ein Mord oder Diebstahl verübt, so ist es von wesentlicher Bedeutung, ob es dem Kläger (d. h. dem Bestohlenen, dem Verwandten des Getöteten oder überhaupt dem, der sich die Verfolgung des Täters angelegen sein läßt) gelingt, den Frevler auf handhafter, wahrhafter Tat, d. h. bei Ausführung des Verbrechens oder unmittelbar nach derselben, zu ergreifen. Glückt ihm dies, so erhebt er den Gerichtsschrei (das Gerüfte: mörderio, dibio!), die Nachbarn eilen herbei, helfen den Täter überwältigen und fesseln, binden ihm die Handhafte (Finger, Hand des Ermordeten, die geraubte Ware) auf den Rücken und schleppen ihn unter fortwährendem Gerüfte vor den Richter. Leugnet der Beschuldigte, so übersiebnet ihn der Kläger mit sechs Eidhelfern, d. h. er beschwört, daß jener wirklich den Diebstahl oder Mord begangen oder wenigstens verüben wollte, letztere jedoch, daß dieser Eid rein und nicht mein(eidig) sei. Die Schöffen sprechen hierauf bei formell richtiger Durchführung des klägerischen Beweises das Todesurteil aus, welches unmittelbar darauf vollstreckt wird.

Gelingt es nun dem Kläger nicht, den Täter auf handhafter Tat zu ertappen, erhebt er jedoch das Gerüfte und klagt er sofort unter Vorzeigung der Spuren der Tat (Leiche des Ermordeten) vor dem Richter, so erringt er die Verfestung oder Ächtung des Beklagten, was zur Folge hat, daß dieser bei späterer Gefangennahme ebenso behandelt wird, als ob er auf handhafter Tat ergriffen wäre. Stellt dieser jedoch sich freiwillig,

so bleibt die Entscheidung unter gewisser Vorraussetzung dem Zweikampf überlassen.

Durchaus zu gunsten des Beklagten gestaltet es sich, wenn die Klage übernächtig, d. h. nicht rechtzeitig erhoben ist. Erst auf die dritte Ladung und unter Zubilligung sicheren Geleits braucht er zu erscheinen, worauf er sich in den meisten Fällen durch einfachen (Einhands-, Reinigungs-) Eid zu rechtfertigen vermag.

Ist endlich das gerichtliche Vorgehen nur durch Inzichten (Anzeigen) oder bösen Leumund veranlaßt, so bleibt peinliches Verfahren überhaupt ausgeschlossen, es tritt „Verbürgung zu freundlichen Rechten“ ein.[2])

Einen wesentlich fortgeschrittenen Prozeß treffen wir sodann zu Ausgang des 13. Jahrhunderts an, den wir in kürzester Fassung in einer Satzung des Rudolfinischen Landfriedens von 1281 verdeutlicht finden: „Swer einen schedelichen man oder einen diep, heißt es dort, für gerichte gevangen bringet, derselbe oder der rihter sol sweren, daz er ein so schedlich man si, daz man ze reht uber in rihten schull und schuln denne sehs sweren, daz der aid war si. darnach soll man vragen, wie man uber ihn rihten sull.“

Nirgends sehen wir indeß dies Verfahren in so ausführlicher Weise dargestellt, wie im Nürnberger Halsgerichtsformular von ca. 1294.[3])

Als erste Voraussetzung wird es auch hier gefordert, daß der Kläger, um die leibliche Überwindung des Täters zu bezeugen, denselben „gefangen und gebunden“ vor den Schultheiß bringt und wegen der von ihm verübten Tat anspricht. Dagegen ist es durchaus gleichgültig, ob er ihn bei handhafter Tat oder auf der Flucht ergriffen, ob er den Gerichtsschrei erhoben oder nicht, ob er jenen sofort oder nach vernachteter Klage vor den Richter geführt; auch bedarf es keiner Vorweisung der Spuren der Tat. Bedingung ist jedoch, daß sich der Kläger weder in Bann noch in Acht befindet, indem er sonst Zurückweisung seitens des Beschuldigten zu gewärtigen hat. Der Kläger hat endlich Bürgen zu stellen, daß er wirklich sein Recht zur Durchführung bringen wolle, worauf der Richter den Termin zum Gerichtstag bestimmt.

---

[2]) s. Planck, Gerichtsverf. i. MA, 1,757 f.

[3]) s. diese hochinteressante Ordnung, N. Verfahren, 50–56.

An diesem erhält der Kläger vorerst durch Urteil einen sog. Vorsprecher, der für ihn das Wort zu führcn hat und dessen Erklärungen als von jenem gegeben gelten, sofern letzterer nicht bis zum Urteil widerspricht. An sich bedarf es des Vorsprechers nicht; doch ist ein Verzicht hierauf bei der großen Peinlichkeit in Wahrung der Form, von der der Sieg des Klägers abhängt, nur bei eigener Rechtskunde desselben zu erwarten. Der Vorsprecher bedingt sich übrigens selbst das Recht aus, Formfehler ohne Nachteil verbessern zu dürfen.

Leugnet nun der „gebunden und gefangen“ vorgeführte Beschuldigte, so erteilen die Schöpfen, der Kläger solle mit sechs Helfern beschwören, daß er die Klage unparteiisch und der Wahrheit gemäß erhoben; dann sei ihm der Gegner verfallen. Den Eid formuliert hierauf der Vorsprecher; der Kläger schwört zuerst, ihm folgen die Eidhelfer, welche den Schwur zu gleicher Zeit ableisten. Sie haben keineswegs zu versichern, daß sie bei der Tat oder Gefangennahme zugegen gewesen, sondern lediglich, daß sie den Eid des Klägers für wahrhaftig halten, daß er „rain sei und nit maine“. Die Verteidigung des Beklagten beschränkt sich lediglich darauf, das er gebannte, geächtete oder unehelich geborne Eidhelfer abzulehnen vermag. Dann bestätigen die Schöpfen den Sieg des Klägers und, um denselben vor der Rache der Angehörigen des Überwundenen zu schirmen, drohen sie jedem Verletzer die Strafe an, welche nun jener zu erdulden hat. Endlich folgt das Urteil und die sofortige Richtung, wozu sich die Todesart für jedes der fünf Halsgerichte vorgezeichnet findet.[4])

Tötet der Kläger den Täter bei der Überwältigung oder in Notwehr, so hat er einen besonderen Eid zu schwören, daß er desselben nicht anders habhaft zu werden vermochte, worauf gegen den Toten, wie gegen einen Lebendigen verfahren wird, d. h. das sog. Gericht über den Toten stattfindet. Das Übersiebnen tritt endlich ausnahmsweise außer Wirksamkeit, wenn der Beschuldigte ein Bürger und sich zum Reinigungseid erbietet, wie wenn man dem Täter das Recht zugesteht, sich selbst aus dem Stadtgebiet zu verbannen unter dem Gelöbnis, bei unbefugter Rückkehr die ihm an sich gebührende Strafe erdulden zu wollen.

---

[4]) d. h. Diebstahl, Raub, Brand, Mord u. Fälschung.

Um nun den Rat, der immerhin, sofern es die Vernichtung eines Übeltäters galt, durchaus von dem guten Willen des Reichsschultheißen abhing, möglichst selbständig zu stellen, werden ihm durch K. Ludwig zwei wichtige Privilegien verliehen. Nach dem sog. Leumundsprivileg von 1320 erringt jener die Befugnis, jedem todeswürdigen Verbrecher das Leben abzusagen, wie jeden Bürger oder Angehörigen eines solchen, der so „ungeraten, daß er besser tot als lebendig“, für immer in den Turm zu werfen oder in einen Sack zu stecken und zu ertränken.[5])

Ferner bestimmt der Herrscher 1323, daß, sofern der Schultheiß über schädliche Leute nicht richten wolle, der Rat jene durch einen Stadtanwalt anklagen und überwinden solle. Dieser mit feierlicher Vollmacht begabte und mit dem Blutbann vom Reiche belehnte Vertreter der Republik aber ist merkwürdiger Weise niemand anders als der Löwe, des Henkers Knecht, der auch noch nach 1459, wo der Blutbann an die Stadt fällt und der Schultheiß, bezw. Stadtrichter Beamter des Rates wird, als öffentlicher Kläger fungiert — eine sehr interessante Persönlichkeit, auf die wir noch später zurückkommen wollen.[6])

Eine tiefeinschneidende Umwandlung endlich erleidet das peinliche Verfahren, seit die Tortur zum wichtigsten, ja fast alleinigen Beweismittel auf den Schild gehoben und das „frei und ungebunden“ abgelegte Geständnis, die letzte Urgicht, als einzige, wenn auch durchaus unerläßliche Voraussetzung zur Richtung angesehen wird. Jeder Fall wird nach Maßgabe der durch die Untersuchung gewonnenen Ergebnisse durch die auf Italiens Hochschulen vorgebildeten Konsulenten sorgfältig erwogen und schließlich durch den Rat das Endurteil gefällt.

Mit diesem Sieg des materiellen Beweises ist das bisherige rein formelle Übersiebnen völlig überflüssig geworden und nicht minder die gesamte Schlußverhandlung vor Richter und Schöffen. Und doch wagt der Rat diesem Verfahren nicht ganz zu entsagen: An Öffentlichkeit gewöhnt, hegt das Volk, wie sich das z. B. bei Muffels Untersuchung erweist, noch lange nach Einführung der Inquisition Mißtrauen gegen das lichtscheue Wirken der Schöffen in der Folterkammer.

---

[5]) K. Ludw. Selekt, 190, Reichsarchiv, s. N. Verfahren 31 f.

[6]) Histor. Diplom. Norimb. 1321, 1331, 1370, s. N. Vrf. 43 f.

Schreiten wir daher bis zum Ende des 15. Jahrhunderts vor, so finden wir gemäß der Ordnung von 1478 das alte Verfahren in der Umgestaltung wieder, daß die Bestätigung des Geständnisses die Rolle des Übersiebnens übernimmt, wodurch das Herkommen gewahrt scheint, ohne daß eine Umstoßung des Ratsurteils zu besorgen ist. Der Arme wird nun „gebunden und gefangen im blauen Rock“ vor Gericht geschleppt. Bekennt er, so folgt sofort das Todesurteil; für den Fall des Leugnens erbietet sich der Kläger zum sofortigen Beweis und zwar mit Hilfe der beiden Lochschöffen, welche erklären, daß der Todeskandidat vor ihnen im Gefängnis die letzte Urgicht als umfassendes Bekenntnis seiner Übeltaten abgelegt habe. Gelingt dies, was freilich kaum denkbar, dem Kläger nicht, so wird der Arme frei.

Geradezu unfreiwilliger Komik erfreut sich in jener Zeit das Gericht über den Toten, d. h. des Übeltäters, der bei der Gefangennahme oder sonst vor dem Urteil gestorben. Der Tote wird gebunden hereingebracht, der Richter nennt ihn bei Namen und fordert ihn dreimal auf, einen Fürsprecher zu wählen. Da er schweigt, spricht des Klägers Fürsprecher die Vermutung aus, daß er tot sei, wonach zwei Schöffen den Beklagten beschauen müssen. Überzeugten sich diese von dessen Tod, so wird ihm ein Fürsprecher beigegeben, der aber, da sein Klient „nit vernunft hat“, noch einen Schöffen als „lehrer“ fordert. Mit diesem unterredet er sich, verspricht den Toten nach Kräften zu verteidigen, fragt nach der Klage und widerspricht derselben, worauf das Verfahren in die gewöhnliche Form übergeht. Ebenso treffen wir noch das Richten auf Leumund, wiewohl ihm, da man bereits dem Prinzip huldigt, daß allein das Geständnis zur Verurteilung führen könne, wenig Bedeutung mehr zukommen kann.[7])

Mit der Ordnung von 1526 verschwinden diese beiden Verfahrensarten; die Konsulenten hatten mit Recht geltend gemacht, daß „dem verstorben leichnam eine soliche injuri und schmach“ nicht mehr angetan und „auf verleumbdung oder gemein geschrei“ niemand zum Tod verurteilt werden dürfe. Auch Kläger und Fürsprecher haben ihre Rolle ausgespielt, wie des Löwen nicht mehr gedacht ist.[8])

---

[7]) s. diese O., N. Verf. 144 ff. u. 131 f.

Werfen wir noch einen Blick auf die folgende Periode, d. h. in die Zeit, wo der peinliche Beweis ganz in den Bahnen der Karolina wandelt, so finden wir die letzten Lebenstage des Armen von einem umständlichen Zeremoniell erfüllt.

Nachdem die Konsulenten die Akten in der Sternstube nochmals geprüft und mit ihrem Votum dem Rat übergeben, begibt sich der Bann(Stadt)richter mit den beiden Schöffen und und dem Schreiber nochmals in das Loch, läßt sich den Armen frei und ungebunden durch Schützen vorführen, liest ihm die Urgicht vor und fragt ihn, ob er hierauf leben und sterben wolle. Sodann siedelt dieser in das „Armesünderstüblein" über, wo ihm ein Schöffe ankündigt, daß in drei Tagen ein Rechtstag stattfindet, „welcher sein Leib und Leben betreffen möchte" und ihn mahnt, sich zu seinem Seelenheil mit einem Geistlichen zu versorgen. Auch der ihm beigegebene Wächter hat ihm Trost zu spenden „weilen die Herren Geistlichen nicht stetigs um und bei ihme sein können". Die Kost empfängt er während dieser Galgenfrist teils vom Rathausvogt, teils vom Lochwirt; im übrigen sind die einzelnen Gänge dieser geradezu üppigen Henkersmahlzeit auf das Genaueste festgesetzt. Früher übten hiebei verschiedene Bürger besondere Mildtätigkeit, ja es bestanden sogar eigene Stiftungen hiefür. Merkwürdiger Weise gewährt man nun auch dem Publikum freien Zulaß, um mit ihm Zwiesprache zu pflegen.

Frühmorgens am Rechtstag versammelt sich der gesamte Rat in der Ratsstube, um das Urteil zu bestätigen und eventuell noch zu ändern (mildern), worauf sich die Schöffen in feierlichem Zuge in den großen Saal, d. h. in das mit Messinggittern verwahrte Stadtgericht begeben, woselbst sie der Bannrichter, auf „erhabenem" Sessel sitzend, erwartet. Nachdem dieser dem Stadtknecht geboten „aufzuläuten" und den Armen heraufzubringen, klopft der Nachrichter an dessen Stüblein an, bittet ihn um Verzeihung, bindet ihn dann „ordentlich", hängt ihm den Armensündermantel um und bringt ihn in Begleitung zweier Geistlicher vom Loch in das Stadtgericht. Nach deren Ankunft befragt der Bannrichter die Schöffen, ob das Urteil dem Rechten nach abgefaßt sei; als jene dies „mit Aufhebung zweier

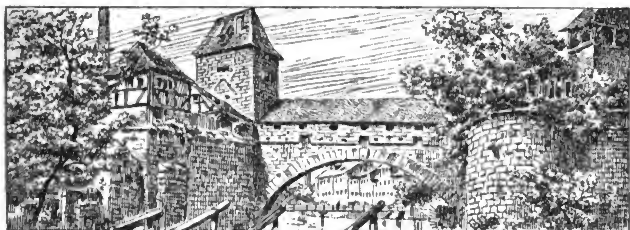
---

[8]) s. d. O., N. Verf. 155 ff. u. 137 f.

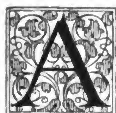
Finger“ beschworen, verliest der Gerichtsschreiber mit lauter Stimme das Todesvotum. Zum Schluß wird der Arme dem Nachrichter zur Exekution übergeben. Während ihn dieser ehedem selbst im Zuge zum Rabenstein vor sich herführt, dünkt er sich später hiezu zu vornehm: Er geleitet ihn nebst den Geistlichen nur bis in das sog. Kreuzgänglein; dort überantwortet er ihn seinem Knecht und schreitet dann einsam dem Hochgericht zu.[9])

[9]) s. Freymuth, Schöpfenamt, 44 f.





Nachrichter und Löwe.

ls die wichtigsten Personen bei Tortur und Richtung lernen wir den Nachrichter und seinen nicht ebenbürtigen Gehilfen, den Löwen kennen. Galt es ehedem als Pflicht des Klägers, den von ihm überwundenen Übeltäter selbst der verdienten Sühne zu überliefern, welches wenig reizvolle Amt bald der Gerichtsknecht übernahm, so forderte später die weitere Ausgestaltung der Todesstrafe eine technisch geschulte Kraft. Genügte seinerzeit der schlichte Weidenstrang, mit dem der Kläger unter Beihilfe der Freundschaft oder des Büttels den armen Sünder an dem nächsten besten Ast emporzog, so huldigte man später bei Auswahl der Todesart größerer Raffiniertheit. Abgesehen davon, daß ja nach dem Sieg des Offizialprinzips der Staat auch das Recht der Vernichtung des Missetäters dem durch das Verbrechen Verletzten entzog, war es nicht mehr jedermanns Sache, als Vollzieher des Urteilsspruchs zu fungieren; kurz, das Richten ward zur Kunst, der sich nur wenige rühmten, die aber zugleich demjenigen, der sie übte, den Makel der Unehrenhaftigkeit verlieh. Wenn in Ordnungen des 16. Jahrhunderts noch darauf hingewiesen wird, daß der Kläger für Strang, Schwert und Rad zu sorgen habe, so ist dies schon in jener Zeit als belanglose Reminiszenz aufzufassen, wiewohl er unter bestimmten Voraussetzungen immerhin noch für die Kosten der Richtung aufzukommen hat.

Was den Titel des allgewaltigen Gevatters Freund Hains anlangt, so tritt dieser in Nürnberg zuerst als Züchtiger auf, da eben im 13. und 14. Jahrhundert für ihn der Vollzug der Leibesstrafen noch die Hauptbeschäftigung bildet und Hinrichtungen zu den Seltenheiten zählen. Später kommen dann die Ausdrücke Hoher, Haher und Suspensor auf, worauf „Henker“ und „Nachrichter“ die längste Herrschperiode aufweisen und nur zuletzt auch der „Scharfrichter“ Beliebtheit erlangt.

Stets einen in seiner Kunst bewanderten und sonst tüchtigen Meister ihr eigen zu nennen, bildete eine Hauptfürsorge der Gebieter der durch ihre Strenge weitberühmten Republik. Was wurden für Episteln vergeudet und Geldopfer dargebracht, um geeignete Kräfte und mitunter von weither zu verschreiben, und doch fehlte es nicht an Mißgriffen, so daß schon nach dem ersten Probestück der endgültige „Urlaub“ verhängt werden mußte. Zu diesem edlen Handwerk zählten eben die verwegensten und verkommensten Gesellen, welche nicht selten ehedem bereits den Strick des Henkers gestreift oder ihm schließlich unrettbar verfielen.

Nur wenige, die sich jenes Amtes rühmten, seien hier hervorgehoben. So finden wir 1378 bis 1386 einen Meister Friedrich, der im Auftrag des Nürnberger Rates zu Windsheim Falschmünzer verbrannte. 1470 verehrte jener dem Züchtiger Hans Zwicker 4 fl., da letzterer sich bereit erklärte, für immer im Dienst der Stadt zu verbleiben. Es dürfte dies zu seinem Unheil ausgefallen sein; denn wir haben in ihm voraussichtlich denselben „Meister Hans“ vor uns, der 1479 wegen Verrats durch seinen eigenen Knecht enthauptet wurde. Er war wegen einer Gewalttat über den Rhein verwiesen worden, erging sich dann in heftigen Drohungen gegen die frühere Heimat, worauf man mit ihm nach seiner Habhaftwerdung wenig Federlesens machte. 1497 schenkte man dem Meister Jorg, nachdem er viele Jahre Nachrichter gewesen, das Bürgerrecht unter Verleihung des Holzmesseramtes.[1])

Ein wüster Geselle mußte der Henker gewesen sein, welcher 1503 seine Laufbahn unrühmlich durch Tötung seines Gehilfen, des Löwen Jörg Gareis beschloß. Er ward mit diesem

[1]) Stadtrechn. 1378, 59; 1386, 42b; 1470 Nr. 12; Deichslers Chron. 1479; Ratsb. 6, 350.

über Land gesandt und hatte fünf Sünder Kopfs kürzer gemacht: „und er und der leb oder painlein warn in der stuben und etlich mer. und der henker het zwainzig guldein für seinen lon eingenumen und zelet die auf dem tische. da sprach der leb: warum hast du mir nit meinen lon auch eingenumen? er sprach: nain, was geet mich dein lon an? da sprach der leb: du pist ein unendlich man. und das fur im (dem Henker) in die nasen und sprach pöse wort hin wider dem leben. und da trug der leb ein wurfhecklein und zucket auf und wolt den henker werfen. da war der henker behent und zog sein schwert aus, slug dar und hieb auf den leben, der was genant Jareisen. da warf der leb seinen arm für sein haubt, da hieb er in den arm ganz ab und durch das haubt, das er in dem weetag und grimm herablief die stiegen und viel nieder und starb von stund an on alle gotzrecht“.[2])

1507 wurde ein Hans Peck von Bayreuth bestellt; er erhielt bald darauf eine „sträfliche Rede“ Unfleißes wegen, da er die an den Pranger Gestellten nicht mit dem eisernen Halsband anschloß. Ein origineller Fall begab sich 1525. Hier berief man, da Meister Gilg erkrankt war, den Rothenburger Nachrichter, um eine Kindsmörderin zu ertränken; er erbarmte sich jedoch ihrer, verzichtete auf seinen Lohn und begehrte sie zum Weibe. Der Rat willfahrte ihm; sie selbst mußte Urfehde schwören, die Stadt für immer zu meiden. Es ist übrigens nicht undenkbar, daß sie trotzdem wieder die Heimat zurückerlangte. 1535 „urlaubte“ man nämlich den bisherigen Meister Diepolt und sagte dem Rothenburger dessen Amt zu, sofern er von seinen Herrn einen redlichen Abschied erreicht und an der bisherigen Besoldung Genüge fände.[3]) 1544 wurde der Nachrichter Kester bei Tann getötet; die Bauern sahen untätig zu und machten keine Miene, den Täter zu verfolgen. Nach Ulrich Liephart, Hans Pitz von Bamberg (1544) und Heinrich Strauß von Amberg (1551) wird Jakob Weyß genannt, welcher 1553 wegen angeblich tötlicher Erkrankung unter Fortbezug des Soldes entlassen und durch den Nördlinger Conrad Vischer ersetzt wurde. Dieser hielt sich jedoch nicht lange; nachdem er des Hundschlagers Weib fast erstochen,

[2]) Ratsb. 6, 114.

[3]) Ratsb. 8, 336; Ratsb. 12, 486 Stadt-A.; Ratsb. 1535, 145.

tauschte er mit dem Ansbacher Nachrichter Jorg Unger. Deßungeachtet beschloß bald darauf der Rat, den C. Vischer, „da er zu Onolzbach mit seiner erznei vielen gebrechlichen kranken personen zu irer hailung seer dienstlich gewest und noch sein mag und dann der itzig nachrichter gar nichts wert ist, mit verwarnung wider anzunemen.“ 1565 liest man, daß Meister Conrad erschlagen worden.[4])

Als 1578 Lienhard Lippert wegen Leibesschwachheit auf sein Amt verzichtet hatte, erklärten die Stadtväter, mit dessen Schwager verhandeln zu wollen; man berief den Meister Franz Schmidt von Bamberg. Und mit ihm, der zu jener Zeit, wo das Henkertum tatsächlich goldenen Boden fand, als einer der berühmtesten seines Standes galt, hatte der Rat fürwahr einen guten Fang getan.

Zuerst fünf Jahre als seines Vaters Gehilfe in des Bischofs Diensten, siedelte er 1578 nach Nürnberg über und übte daselbst bis 1615 ununterbrochen seine grause Kunst. Ihm danken wir auch ein sorgfältig geführtes Tagebuch, das jetzt noch zu den Schätzen der Bamberger Bibliothek zählt und 1801 auf Veranlassung des Konsulenten Endter mit einer stimmungsvollen Vorrede herausgegeben ward. Er hat hiernach 361 Personen gerichtet und außerdem 345 am Leib gestraft, worauf er „seinen dienst aufgeben und wider redlich gemacht worden“.[5])

Darf man angesichts der vielen Richtungen, welche durch ihn stets mit sicherer Hand vollzogen wurden, keineswegs bei diesem Manne auf einen besonders milden Charakter schließen, abgesehen davon, daß ein Blick in die damaligen Torturbücher uns überzeugt, wie streng und unerbittlich von ihm die Folter mit Leiter, Kranz und Feuer gehandhabt wurde, so möchte ich doch etwas berühren, was zu seinen Gunsten Beachtung erweckt.

Seine Wirksamkeit fällt gerade in die Zeit, wo in andern fränkischen Territorien, wie in Würzburg und Bamberg, die furchtbarsten Hexenverfolgungen ihr unheilvolles Wesen trieben. Es ist leicht nachzuweisen, daß dort und zumal im Landgebiet

---

[4]) Ratsb. 1544, 164; 1544, 323; 1551, 82; 1553, 37, 41, 95, 184, 348; 1554, 102.

[5]) Ratsb. 1578, 182; Endter J. M. F. v., Meister Frantzen Nachrichter all sein Richten am Leben.

der Henker und sein Gelichter, denen nicht selten die gesamte Inquisition der unglücklichen Opfer völlig überlassen wurde, in Rücksicht auf die stattlichen Gebühren, die in ihre Tasche glitten, jenen Wahn im höchsten Grade förderten. Mit allen Praktiken vertraut, durch welche man den Hexen das todbringende Bekenntnis zu erpressen wußte, scheuten sie keine Gelegenheit, mit ihrer Kunst zu prunken.

Nürnberg ist nun vor dieser Plage fast völlig verschont geblieben. Muß dies in erster Linie der vernünftigen Denkungsweise des Rates gutgeschrieben werden, so ist es sicher auch dem Meister Franz als Verdienst anzurechnen, daß er sein tatsächlich hohes Ansehen nicht dazu nützte, um die Stadtväter aufzumuntern, das Beispiel jener geistlichen Fürsten nachzuahmen. Ich erinnere hier an das schmähliche Fiasko des von Franz gefolterten Eichstätter Henkersknechts, der die Nürnberger Weiber als Unhulden verschrie und den Hexenglauben auf raffinierte Weise in der Stadt zu entflammen suchte.[6])

Ferner gelang es Franz mit Hilfe zweier Priester, die Abschaffung der grausamen Strafe des Ertränkens für Weiber durchzusetzen. 1580 richtete er die ersten mit dem Schwert. „dann die brucken schon aufgemacht, das man sie alle drei hatt ertränken sollen“.

1585 genoß er das zweifelhafte Vergnügen, seinen eigenen Schwager richten zu dürfen, der auch zwei Zangengriffe erhielt. „der henker aber war ihm gnädig und die andern zwick wurden von einem erbern rath nachgelassen“. Er unterhielt sich mit ihm noch lange auf dem Rabenstein. „da er nun genugsam ausgeredet und sich zu seiner marter niederlegen wollte, ließ er des Kleinleins tochter grüßen,“ worauf ihn Franz durch 31! Radstöße zum Tode brachte. 1588 wurde Franz gelegentlich der Hinrichtung eines brandenburgischen Wildmeisters, bei der man einen Überfall des Markgrafen befürchtete, der Befehl, jenen, sofern während des Hinausführens zum Hochgericht Gefahr entstehe, zu Boden zu hauen und ihm den Garaus zu machen, wie er könnte.[7])

1584 wurde ihm sein Sold lebenslänglich zugesichert und zugleich seine Wohnung wieder hergestellt; außerdem fehlte

---

[6]) s. b. Tortur.

[7]) M. Franz Tageb., s. 1580, Geuderches Malefizb. 1585.

es nicht an verschiedenen Neujahrsehrungen. Er erwies sich auch als tüchtiger Wundarzt; nicht selten „adonamierte“ (d. h. anatomierte) er die durch ihn Gerichteten. Man rühmte sodann an ihm, daß er niemals Wein noch Bier getrunken. Er starb erst 1634 und wurde durch Totengräber zu Grab getragen und beerdigt.

Sein Nachfolger Bernhard Schlegel aus Altdorf (1615 bis 1639) legte bereits 1613 sein Probestück ab; bemerkenswert ist, daß er sich 1628 weigerte, einige von Colaltos Soldateska hinzurichten. Der Profoß wandte sich hierauf an den Scharfrichter von Burglengenfeld, welcher in Nürnberg Menschenhäute feil hielt. Zu einer weiteren derartigen Exekution ließ er sich erst durch eine Verehrung des Rates bewegen.[8])

Valentin Deuster (1639—1641) wurde im letzten Jahr, da er großes Ungeschick bei der Richtung einer Kindsmörderin zeigte, durch den Pöbel mit einem solchen Steinhagel bedacht daß er blutüberströmt im Rathaus anlangte. Er mochte die Lust zu weiteren Versuchen verloren haben, denn bald darauf übernimmt Mattheus Perger (1641—1665) dessen Amt; seitens des Rates aber ergeht infolge des frevelhaften „Antastens“ des Nachrichters ein äußerst scharfes Mandat. Dieser dankt übrigens nicht minder anläßlich des Mißlingens einer Exekution ab. Er ließ hiebei den armen Geräderten, nachdem er dessen Genossin vorher auf das Schrecklichste mit dem Schwerte zugerichtet, noch lebend liegen und floh aus Furcht vor dem Volk in seine Behausung.[9])

1666—1736 übt Joh. Mich. Widmann (Wittmann), ein äußerst gewandter Meister, seine Kunst, seit 1720 unter Beistand seines Vetters J. M. Lindemann. 1717 schlägt er übrigens bei einer Richtung den die Hände des Delinquenten haltenden Löwen fast zu tot.[10])

---

8) Auf Franz Schmidt nachrichters zusagen und versprechen dessen vertrösten, das er alters oder schwachheit halber seinem dienst lenger nicht vorstehen köndte, das ihme nichtsdestoweniger seine besoldung sein lebenlang volgen und geraicht werden soll, das er sich verpflicht und verbunden haben wolte, sein lebenlang bei gemainer statt zu pleiben, sich auch an seinem dienst dermassen, wie bisher, gehorsamlich zu verhalten, Ratsb. 1585, 129; Ratsb. 1582, 361 u. 340; Malefizb. 74, 1634, Stadt-A.; Achtb. 1615, 343.

9) Stadtb. Nr. 306; Volckamersches Malefizb. 165, 196.

10) Stadtb. Nr. 306; ibid. sub 1717.



Johann Michael Widmann bin ich gerechnet, haben meine Herren gevrthelt recht, und ich der Vrthel ein genüge gethan, Gott wirdt mich nichtss entgelten lohn.

1736—1738 „regiert“ Joh. Mich. Schmid, 1738—1754 Joh. Mich. Widmann, der bereits 1692 sein Meisterstück zur Zufriedenheit abgelegt (1733 dessen Vetter Michael W.). „Ohne vorhero etwas merken zu lassen, hat er auf dem Rabenstein seine Dimmission selbst verlangt und sich vor weitere dergleichen Verrichtungen bedankt.“ Er richtete in jenen sechzehn Jahren 29 Missetäter.[11])

Nach diesem ruht das Nachrichteramt bis zum Ausgang der Reichsstadt in Händen der angeblich mit dem berühmten Pariser Scharfrichter gleichen Namens versippten Familie Deubler (Täubler, Däubler) und zwar von 1754—1781 des Martin T. (24 Richtungen), 1781—1805 des Joh. Martin D. und zuletzt des Albanus Friedrich D.

Um nun noch einige gemeinsame Züge des Nürnberger Nachrichtertums hervorzuheben, so galt der Träger dieser Würde allerdings für unehrlich; er konnte jedoch, wie wir sahen, nach Aufgabe dieses Amtes wieder redlich gemacht, ja sogar Bürger werden. 1510 gestattete der Bamberger Bischof, daß ihm in der Fastenzeit das Sakrament gespendet werden dürfe.[13])

Die Besoldung war keine allzu bescheidne zu nennen, wenn man erwägt, daß bei jeder Richtung wieder besondere Gebühren erwuchsen. 1540 werden dem Nachrichter 12 lb. wöchentlich zugebilligt, außerdem alle Quatember 15 lb. für Holz unter der Voraussicht, daß er fünf Jahre hieran gebunden ist. Dazu kam, daß man bei besonderer Teuerung den Lohn erhöhte und sonstige „Ehrungen“ vornehmlich zu Neujahr verausgabte. Hinsichtlich der Richtungstaxen, so vergütete man in früherer Zeit die besonderen Auslagen hiefür, so 1469 gelegentlich einer Verbrennung die Kosten des Schwefels, Strohs und Holzes. Waren Nachrichter und Löwe im Landgebiet tätig, so mangelte es diesfalls an festen Normen; kein Wunder, wenn sie sich daher, zumal falls der Arme nicht auf Rechnung der Stadt, sondern eines Fremden ins Jenseits befördert werden sollte, nicht selten in ihren Anforderungen sehr

---

[11]) Stadtb. Nr. 306; Volckamersch. Malefb. 198, 203; Malefb. Nr. 302 Stadt-A. s. 1754.

[12]) Malefb. Nr. 302, Stadt-A. s. 1754 und 1771; Ämterbüchlein, Stadt-A

[13]) Starksche Chron. 1510.

übernahmen und „auch mit der zerung so gar übermessig voll und ungeschickt erzeigten“. Der Rat schritt infolgedessen ein, setzte jene 1543 auf drei Ort für beide fest; als sie sich jedoch als unzufrieden erwiesen, 1579 auf einen Taler. Daneben sprach er dem Henker für jedes peinliche Verhör oder Vornahme einer Leibesstrafe ebensoviel, für jede Hinrichtung das Doppelte zu, dem Löwen aber stets die Hälfte. Aus späterer Zeit finden sich ausführliche Taxordnungen vor, wobei sogar der Fall in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Nachrichter bei einer Exekution zwei oder mehr zum Tod zu bringen hat.[14])

Natürlich bedeutete es hiebei für den Henker keine Einbuße, wenn der Delinquent kurz vor der Richtung begnadigt wurde; so erhielt er 1440 die Bezahlung für ein Rad, obwohl man den Todeskandidaten erbat. 1553 machte jener ein Recht auf die hölzerne Bühne geltend, von welcher der Sack mit der zu Ertränkenden in die Pegnitz hinabgesenkt wurde. Seine Wohnung befand sich auf einem Mauerbogen am Henkersteg.[15])

Bei der Wichtigkeit, die das Volk den Richtungen beilegte, mußte der Nachrichter, wollte er sich nicht dessen Rohheiten aussetzen, darauf bedacht sein, rasch und sicher zum Ziele zu gelangen. Mitunter scheute er hierbei sogar nicht vor Kunststücken zurück, so daß er z. B. zwei durch einen Schwertstreich enthauptete, oder einen Strauß, den der Delinquent in der Hand halten mußte, gleichzeitig mit dessen Kopf in den Sand rollen ließ. Nur zu oft wurde von schrecklichen Vorfällen berichtet, wo, zumal bei Weibern, welche nicht still hielten, mehr von einem Hinschlachten, als Hinrichten gesprochen werden konnte. Einmal fiel der Nachrichter fast selbst in sein Schwert, ein anderes Mal tötete er beinahe den Löwen, der des Armen Hand hielt. Bei so offensichtlichem Ungeschick war es kein Wunder, wenn der Pöbel sich in Verwünschungen und Steinwürfen gütlich tat, so daß der Henker oft nur unter dem Schutz der bewaffneten Macht zu seinen Pennaten zurückgelangen konnte.

---

[14]) Jahresreg. 1381, 9, 32; Stadtrechn. 1377, 33, 47, 48 usw.; dem zuchtiger fur strick u. hantschuch u. fur kyn, swefel, stro u. holz, dann man ir drei verprant wolt haben, Stadt-R. 1469, 180; Ratsb. 1540, 88, 160; 1542, 116; 1557, 361; 1579, 347; Rprot. 1743, Aug. 31; Bericht d. Landpflegamts 1737, Apr. 16.

[15]) Stadtrechn. 1440, 65; Ratsb. 1553, 31; Annalen 1457.

Freilich war das frevelhafte Antasten des Henkers unter strengen Androhungen untersagt; 1506 wurde bestimmt, stets vor dem Beginn des Aktes das Friedgebot für jenen ausrufen zu lassen, 1457 verbannte man einen Knecht, der auf ihn mit Steinen warf, auf drei Jahre. Aber mitunter verhallten alle Mahnungen vergebens und der Rat vermochte angesichts der Zügellosigkeit der Rotte .nur seine Ratlosigkeit zu betätigen. So 1527, wo tiefer Schnee lag und das „pevelgesindt" sich das harmlose Vergnügen bereitete, Nachrichter, Kapläne und Stadtknechte mit Schneeballen zu bewerfen. Das Gutachten, das daraufhin die Kriegsherrn erstatteten, lautete äußerst kläglich: „achten sie, nicht ze thun sei, wo es gleich itzt weiter zu schulden kommen sollt, sich zu unterstehen, solches mit der geringen anzahl der schützen und stattknecht unter einer so großen menge volcks, die sich allweg mit hemern, peiheln und andern waffen zur richtstatt versamblet, gewalsamlich oder ernstlicher weise zu wehrn; dann sich gar leichtlich ein solcher tumult und zusammenlauf darob erheben kündt, das alle eins raths diener ufm platz pleiben müssen."[16])

1679 erwürgte ein Dieb fast den Henker bei der gütlichen Befragung; dieser rächte sich dadurch, daß er ihn in der Nacht nach der Richtung vom Galgen nahm und erst, nachdem er ihn „dessen, was ihme gedient, beraubt" wieder aufhing. 1663 gab ein Patrizier in der Frage dem Nachrichter in Gegenwart der Schöpfen eine Maulschelle; er wurde hierauf seines Wappens und seiner Rüstung verlustig erklärt. Umgekehrt schloß man jeden, der durch den Züchtiger gestraft wurde, nicht nur von Ehrenämtern aus, sondern auch von der Zulassung zum Handwerk; zählte er bereits zu diesem, so durfte er bei keinem Tanz desselben mehr erscheinen.[17])

Zahlreich sind die seitens des Rats an ihn ergangenen Gebote und Verbote, wie „sträflichen Reden", so wegen Zechens

---

[16]) Bezügl. bes. grausamer u. mißlungener Richtungen s. Annal. 1457, 1479, 1506, 1530, 1564, 1665, sowie in den versch. Malefizbüchern s. a. 1535, 1540, 1552, 1633, 1659, 1664, 1687, 1719, 1749 usw.; Ratschlagb. 1524 f., 724.

[17]) Geudersches Malefizb. 1679, 1668; Kilian gelaint, auf ihrem (messerer) handwerk ze arbeiten, dhweil er durch den züchtiger gestrafft ist, Ratsb. 12, 332 Stadt-A.; dem handwerk ist zugeben, das sy diejenen, so etwo umb ir verhandlung durch den züchtiger gestrafft sein, nicht tanzen lassen, Ratsb. 9, 297 Stadt-A.

und Spielens oder weil er sich der Habe und Kleider Gerichteter bemächtigte.

Häufig gab der Nachrichter, zumal wenn er sich des Rufes besonderer Geschicklichkeit erfreute, Gastrollen in benachbarten Städten und Herrschaften, wobei der Rat in der Regel Bürgschaft und sicheres Geleit beanspruchte, da jener nicht selten durch Überfälle von Plackern und sonstige Unbilden gefährdet war. Wurde er nun unerwartet „rasch“ zu Hause benötigt, so berief man ihn eiligst zurück, so 1580, wo er „zue einer gevatterschaft gein Onoltzbach verreist war“. Mitunter schob man auch den Rechtstag bis zu dessen Rückkunft auf. Das geschah natürlich auch, wenn man eines Nachrichters überhaupt ermangelte. 1552 „erbat“ man einen Giftmörder, da der fremde verschriebene Nachrichter nicht eingetroffen und dann noch sechs Wochen vergangen waren.

Als Nebenverdienst übte er häufig die Arzneikunde und Abdeckerei aus, handelte mit Menschenhäuten und anderen abergläubischen Mitteln, ja Ende des 15. Jahrhunderts wurde es ihm auch vergönnt „briefe zu malen als freie kunst, nachdem das nicht für ein handwerk gehalten.“ [18])

Eine weitaus originellere Persönlichkeit ist übrigens sein Knecht, der Löwe. Seines Zeichens war dieser ursprünglich Marktmeister, dem Marktpfänder unterstellt, zeigte aber daneben auch in anderen städtischen Angelegenheiten eine äußerst vielseitige Tätigkeit. Während er in seiner ersten Eigenschaft die umfassendste Markt- und Holzpolizei betätigte, totes Vieh und Unrat aus der Stadt schaffte, kranke Schafe, verdorbene Heringe,

[18]) Dem nachrichter u. leben ir zechen u. spilen zu undersagen mit verwarnung, die stadtknecht nit also zu sich zu ziehen, Ratsb. 1541, 295; dem nachrichter verboten, den gerichteten die kleider abzuziehen, Stadtrechn. 3, 172; N.-R. u. L. nach Hersbruck geschickt, Ratsb. 1557, 53; Heroldsberg, Eschenau, 1592, 324; 1608, 416; Bürgschaft f. N.-R., Annal. 1414; N.-R. über land, verschoben, Ratsb. 1551, 139; zu einer gevatterschaft verreist, berufen, 1580, 608, Ann. 1551, 1552; H. Groß u. dem nachrichter auf sein ansuchen erlauben, den enthaupten cörper zu schneiden u., was ime zu seiner arznei dienstlich, darvon zu nemen, Ratsb. 1578, 258; dem nachr. vergönnt, briefe malen als freie kunst, nachdem das nicht für ein handwerk gehalten, Ratsb. 3, 158 Stadt-A.; meister Jorg, der der stadt nr. etwo vil jar gewesen, ist erteilt, zu purger aufzenehmen, das burgerrecht zu schenken u. im das holzmesserampt zu verleihen, Ratsb. 6, 350 Stadt-A.

gefälschtes Öl oder Safran mit dem Brande richtete, die Löwentrommel schlagend „schädlich Weingemechte" in die Pegnitz fuhr oder Spielern den Tisch umwarf und die Würfel nahm, begrub er andererseits verunglückte Personen, verbrannte Selbstmörder, verrief bei Brandmarkung, Pranger und Richtung die Übeltat, führte Lästerzungen mit dem Lästerstein unter Paukenschlag um den Markt, erteilte den Lochschilling, peitschte Ausgewiesene und Narren aus der Stadt und war — Hauptgehilfe des Henkers bei Tortur und Richtung.[19])

Zugleich versah er, so unglaublich es auch klingt, bei Versagen des Schultheißen die Stelle des Richters und Klägers, als solcher anfangs nur bei Fehlen des Privatklägers und oft durch andere Ratsbevollmächtigte ersetzt; seit den Halsgerichtsbüchern (d. h. 1487—1526) war er unbeschränkter öffentlicher Kläger und Stadtanwalt am Rechtstag in fast allen Fällen, als welcher er mit Einführung der letzten Hgo. in den Urteilen verschwindet.[20])

Sein seltsamer Name rührt vielleicht davon her, daß er, wie nach dem Reim des Lochgedichts: „der löw ist das recht, der schreiet an — in eisern band manch schädlichen mann", dem alten Gerüfte gemäß bei der Klage den gefesselten Täter unter lautem Beschreien zum Richter geleitete, außer daß er sich als vornehmster Gehilfe des Henkers bei Tortur und Richtung gewiß nicht als lammfromm erwies und deshalb vielleicht vom Volkswitz mit diesem furchterweckenden Namen begabt wurde. Was die Schreibart anbetrifft, so liest man löwe, lewe, löbe, leve, leb, meist aber lebe. Einmal heißt er auch

---

[19]) Auch ein ufsehen uf den pfänter zu haben u. im gehorsam zu sein, Ratsb. 5, 207; dem pfenter u. leben zu underrichten von der vischer u. fleischhaker irs feilhaltens vor der appotheken, Ratsprot. 1471, 9, 9; dem leben 15 sh. hlr., do er den mist aus hiez füren, Jahresreg. 1, 1332, 62; auf beger des marktmeister den neuen lewen bevelhen, die swein und ander vihe, so auf der gassen ze geen verboten ist, einzethun, auch straffpar visch, hering, safran u. anders, das zu dem prand erteilt, zu verprennen, Ratsb. 6, 67; dem leben von einer ertrunken frawn zu begraben, Stadtrechn. 17, No. 1, 1471; beim galgen vergraben u. ußpauken, Rp. 1449, 12, 3; dem züchtiger u. leben, daz sie drei stund im loch warn u. leut versucht (gefoltert), Stadtrechn. 4a, 32, d. z. u. l., daz sie dieselben verprenten von dez unglaubens wegen, Stadtrechn. 2, 1378, 54.

[20]) s. Halsgerichtsb. I. u. II.

Peinlein, mit welchem Titel in der Regel sein durchaus ebenbürtiger Würzburger Kollege begabt wird, nicht minder auch Freiknecht.[21])

Die älteste Spur von ihm fand ich in einem Achturteil von 1290, wo auf die Klage des Löwen als Stadtklägers (Leonis preconis) hin ein gemeingefährlicher Gauner geächtet wurde. Nach dem Privileg K. Ludwigs v. 1323, das dem Rat die Machtvollkommenheit einräumte, unabhängig von des Reichsbeamten Laune gegen Verbrecher einzuschreiten, erhält Albrecht der Resch für den Fall, daß der Reichsschultheiß über schädliche Leute nicht richten will, die Befugnis, selbständig über diese zu richten und sie anzusprechen, wofür ihm auch der Blutbann verliehen wird. In der Bestätigung dieser Freiheit von 1370 nun wird jener Albrecht Lewe genannt. Er kommt noch bis 1388 in den Rechnungsbüchern als lebe vor.

Wichtig ist sodann, daß 1469 Nikolaus Muffel, der oberste Losunger „durch Adam Becken, den löwen, als ein dieb zu recht angesprochen“ wurde.[22])

Als erster im Halsgerichtsbuch ist Lienhard Mülich (Mylich) angeführt, der bereits 1476 als Anwalt und Beistand eines Ratsgliedes in Straubing anspricht und hierauf zum Löwen ernannt wurde, worauf wir den Eintrag lesen „ze wegen, ob zwei lewen zu setzen sein“. 1484 bestimmte man, „das lewenampt bei einer person beleiben zu lassen“.

Hervorzuheben ist endlich Jorg Gareis, bei dem 1494 angeordnet wird, daß er allein zum Ansprechen der Übeltäter und Angreifen der Lochgefangenen gebraucht werden solle. Des Marktmeisteramts wird er enthoben, wofür er 32 lb. und die Schillinge im Loch erhält; für das Ansprechen und Torquieren empfängt er keinen Lohn, „doch mag er küchel pachen und vail haben“. Gareis wird bekanntlich 1503 vom Nachrichter im Streit mit dem Richtschwert niedergeschlagen.

Der Lebe wird vom Rat widerruflich angestellt, erhält seinen Sold vom Streichamt, wo er später auch für Tortur und

---

[21]) Stark Chron. 1615 (freiknecht).

[22]) Achtb. I, 2a; Städtechron. 1, 273; Ullein von Ingelstat, do er dem an das leben sprach, Stadtrechn. 4, 30; 4 lb. 10 hlr., die H. Erlpeck verzert hat, als von des abklagens von der von Wirtzburg wegen, Stadtrechn. 7, 48; Muffelakt. 48.

Exekution besonders gelohnt und öfter mit spezieller „liebung" bedacht wird. Er haust in einem städtischen Gebäude am Steg „bei dem Leben".[23])

Sein Amt ist wegen der damit verbundenen Hantierung bei Tortur und Richtung kein „erberger (ehrbarer) handel", doch sucht dies der Rat möglichst zu lindern. So wird 1518 den Fingerhütern befohlen, den Sohn eines Löwen bei ihrem Handwerk zuzulassen und 1520 ergeht, wohl infolge davon, daß dem Nachrichter 1510 das Abendmahl erlaubt worden, der Beschluß, daß jener, da ihm der Schaffer von s. Sebald das Sakrament verstattet habe, nicht mehr bei jeder peinlichen Rechtfertigung gelohnt, sondern alle Quatember 1 lb. hlr. „fur ein bibel" (bibolia, Trinkgeld) empfangen solle.[24])

Als sich übrigens 1580 einige Bürger beklagen, daß sie beim Losungschwören neben dem Löwen stehen müßten, so ordnet man an, daß er und die Stadtknechte gesondert schwören sollen.

Am Rechtstag vollführt er manches, was an des Bettelrichters Amt streift und dem Henker zu niedrig dünkt, wie 1463, wo er einen Juden an dem äußersten Balken des Galgens aufzieht und ihm das Judenhütlein mit heißem Pech über den Kopf stülpt. Einmal schlägt er einen Schelm mit Ruten aus, da dieser des Nachrichters Gevatter ist und daher dessen verwandtschaftliche Gefühle geschont werden sollen; bei Ertränkung von Delinquenten hat er die in den Sack Gesteckten mittels der Stange bis zur Erstickung unter das Wasser zu drücken. Beim Zuge zur Richtstatt trägt er das Bahrtuch, die Flasche mit der Labung für den Armen, sowie den Schlüssel zum Hochgericht.[25])

Als Ansprecher tritt er teils selbständig auf, teils, wenn nicht ausnahmsweise eigene Vertreter, wie von Bamberg, Windsheim gesandt sind, auf Vollmacht Auswärtiger, welche oft sehr ausführlich die einzelnen Befugnisse des Löwen aufzählt. Übrigens dürften jene fremden Bevollmächtigten in der Regel nur zur Vor-

---

[23]) HgB. 1; Rp. 1476, 2, 8; 3, 10; Ratsb. 6, 114, Stadt-A. Von sonstigen Leben noch von Interesse: Hans Schober (1489), Fritz Kraus (1510), Heinz Dietz (1512), Contz Hekner gen. Knap (1522), Sebald Mayr (1522), H. Derrer (1524)

[24]) Städtechron. 5, 667, 665 (hier painlein genannt); Ratsb. 11, 299 u. 469 Stadt-A.

[25]) Collectanea (Stadtbibl.) 463, Ratsb. 6, 349 Stadt-A.

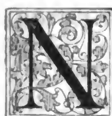
lage des Klaglibells und Anwesenheit bei Tortur und Richtung beauftragt sein, da ja auch der Rat, sofern er in anderen Städten anspricht, dies durch den dortigen Stadtanwalt besorgen läßt. Da nun der Löwe wieder durch seinen Fürsprecher, den im Urteil zuerst genannten Schöffen anspricht, so gestaltet sich dies oft sehr seltsam, wie z. B.: „es spricht an der leb als anwalt H. Schneytpergs, als anwalts der graven zu Hohenlohe durch seinen fursprechen H. Grossen“.[26])

[26]) Verordnet Heintzen Sneider gemeiner stat Bamberg geswornen anclagers, zeiger ditz briefs, Halsgerichtsb. 18 u. 7.





Die Richtung.

ach einer allerdings nicht sehr verbürgten Nachricht soll ehedem in der Stadt selbst und zwar auf dem Köpfleinsberg gerichtet worden sein; erst 1441 erbaute man vor dem Frauentor das eigentliche Hochgericht, das bis zum Ausgang der Reichsstadt an jener Stelle verblieb. Anfangs wohl nur aus einem schlichten, dreieckigen Galgen wie einem mäßigen Hügel zur Vornahme des Köpfens und Räderns bestehend, ward jenes später zu einem stattlichen Mauerbau, auf dem sich ein festgezimmertes, mehrbalkiges Holzgerüste erhob. Daneben ragten Stangen mit Rädern — ein grausenerregender Ort; nur Rabengekrächze durchbrach die Kirchhofstille. Und doch war das Nürnberger Hochgericht in der guten alten Zeit oft derart bevölkert, daß es, wie Celtes rühmt, wenn der Wind hindurchstrich, von den aneinanderschlagenden Gebeinen der Gehenkten nur so klapperte und hallte. Neben den Bezeichnungen hohes Gericht und Rabenstein trifft man auch Krüppelstein.[1])

Das allen Unbilden des Wetters ausgesetzte Holzwerk bedurfte häufiger Wiederherstellung. So wurde z. B. gleich nach Meister Franzens Amtsübernahme, d. h. im Jahre 1578, das Hochgericht „verneut und verbessert", wobei sämtliche Steinmetzen und Zimmerleute Hand anlegen mußten. Der Rat

[1]) Malefizb. 74, 1441, Stadt-A.; Waldau, Neue Beitr. 4, 164.

vergönnte es ihnen hierbei, nach dem an andern Orten geübten Brauch mit Trommel und Pfeifen hinauszuziehen. Um übrigens eine Vorstellung von dem Umfang des Baues und der mit der Ausführung verbundenen Arbeit zu erwecken, sei erwähnt, daß 1605 42 Eichenstämme hiezu verwendet wurden und 25 Meister nebst 335 Gesellen und Jungen Beschäftigung fanden, wie von der Stadt den vollen Taglohn empfingen. Man zog sie schon deshalb alle bei, damit keiner dem andern vorwerfen konnte, er sei bei jenem wenig ehrenvollen Akt nicht mittätig gewesen. Einige der Gesellen fingen mehrere der Schaulustigen mit einem Seile ein; das von diesen gespendete Trinkgeld wurde zum würdigen Schluß der Feier gemeinsam verzecht. Auch 1749 baute man das völlig niedergerissene Gerüst (innerhalb sechs Tagen) unter vielen Zeremonien wieder auf.[2])

Es wurde indeß nicht immer auf dem Rabenstein gerichtet. So berichtet man von einer geheimen Richtung im Rathaus; den Ratskassier Imhof enthauptete man 1672 in einem Höflein neben dem Fünferhaus. Es scheint, daß sich hier der Rat selbst der Tat eines seiner Genossen schämte und daher dem bösartigen Pöbel wenig Zulaß gewähren wollte. Um diesen obendrein irrezuführen, wurde auf der Schütt eine Bühne errichtet und ein Stuhl, auf dem der Verurteilte angeblich enden sollte, darauf gesetzt.

1547 hielt das kaiserliche Kriegsvolk auf dem Spitalkirchhof Malefizrecht, worauf dortselbst eines Söldners Kopf in den Sand rollte. 1552 errichtete man „damit unter den knechten ein forcht werde" einen Galgen auf dem Säumarkt. Kriegsgalgen führte man nicht minder während der Anwesenheit der Schweden zur Bändigung der Soldateska auf. Sonst schirmte damals die Zugehörigkeit zu dieser keineswegs vor der Richtung auf der gewöhnlichen Stätte. Seit 1691, heißt es, hing man keinen Soldaten mehr am Diebsgalgen auf.[3])

Auf dem schweren Gang zum Rabenstein geleiten den Armen außer dem Nachrichter (d. h. in früherer Zeit) und dem Löwen, welcher ihn unterwegs öfter mit Wein erquickt, die

---

[2]) Ratsb. 1578, 35; Collectanea (Stadtbibl.) 1605; Malefizb. 74, 1749, Stadt-A.

[3]) Volckamersches Malefizb. 40, 205, 23; Ratsb. 1552, 294; Malefizb. 74, 1691 Stadt-A.

beiden Geistlichen und zahlreiche Knechte; der Stadtschultheiß oder Bannrichter reitet ebenfalls mit oder begibt sich auf kürzerem Weg zum Hochgericht. Vor dem Tor soll abermals das Sakrament gespendet werden; das Mittragen des Kruzifixes kommt später ab. Als besondere Zierde trägt der Delinquent in der Regel den Armensündermantel, einmal ist er von einem Sammtwamms umschmiegt; 1633 kleiden die Bleicher einen der 2400 Ellen Tuch entwendet hatte, aus Spott in weiße Leinen. Kranke trägt man auf Sesseln hinaus; schwere Missetäter werden auf einer Ochsenhaut oder Holztrage hinausgeschleift, wobei es als frommes Verdienst gilt, des Unglücklichen Haupt zu halten. Zum Ziehen dient in der Regel ein Pferd der „Pappenheimer“ (Nachtarbeiter); 1580 weigern sich diese, da sie angetastet, geschmäht und unredlich gescholten würden. Sie werden abgewiesen und hiebei dem Stadtknecht untersagt, auch andere Leute zu sich auf das Roß zu lassen.[4])

Vor der Richtstatt angelangt, ruft man, um den Nachrichter bei Mißlingen zu schützen, das Friedgebot aus. Dann führt man nach Öffnen der Türe den Armen die kurze Treppe hinauf; unten aber staut sich das Volk, das in schadenfroher Wißbegierde jeden einzelnen Vorgang der Richtung auf das genaueste verfolgt. Und aus eben diesem Grunde geht auch der Meister bei seiner Vorbereitung nicht selten sehr umständlich zu Werke.

Manches Museum birgt noch eines der gewaltigen Richtschwerter (Bihänder), deren sich die Nachrichter zum Richten mit „blutiger“ Hand, zum Kopf kürzer (oder länger) machen, zum „Abmutzen“ des Kopfes bedienten. Es gehörte keine geringe Kraft und Geschicklichkeit dazu, um dem knienden, stehenden oder sitzenden Missetäter, der doch fast nie die erforderliche Ruhe zu bewahren vermochte, mit raschem Hieb den Halswirbel durchzuschlagen. Deshalb mißglückte es häufig bei Weibern, die in Todesangst zu Boden stürzten und dann auf das Grausamste zermetzelt wurden. Für diese kam es überhaupt erst 1580 an Stelle des Ertränkens zur Einführung. Einmal köpfte der Meister zwei Übeltäter mit einem Streich „das das swert gleich hindurchsnurret, das in jeglichs lobet“.[5])

---

[4]) Ratsb. 1580, 232 u. 261.

[5]) Waldau, Neue Beitr. 1, 263; s. N. Kriminalrecht, 52.

Im Gegensatz zu dieser ehrlichen Schwertstrafe steht das „hahen, hohen, derhängen an dem liechten galgen“ als die schimpfliche Strafe des Diebes: Dem Dieb nit ist besser, als am Galgen! Des Friedens unter der Erde beraubt, „reitet er in der Luft“, sein Leib zerfällt und wird Beute der Raben. Als Richtungsmittel dient ursprünglich die Weide (wide), später der Strang oder die Kette. 1627 knüpft man einen Soldaten, der Geld erpreßt, an einem Baume auf. 1609 sollte einer den neuerbauten Heroldsberger Galgen zieren, aber „aus demutig und nachlessige vorbitte seiner zweien tochter, die braute gewesen und furgeben, das ire beide breutigam sie nicht behalten, noch ehelichen werden, wenn sie ihren vatter und schweher am galgen hangen sehn muessen“, begnadigt man ihn zum Schwert. Gelangt die Strangstrafe bei Weibern an sich nicht zur Anwendung, so hängt man 1584 dennoch zwei besonders liederliche Dirnen auf. Reißt der Strick, so greift kein Erbarmen platz; der Arme muß eben die Leiter nochmals besteigen, denn das Verdikt gebietet ausdrücklich „Hängen zum Tod“. 1471 wird dem Henker befohlen „fürbas ein strick zu der ketten zu haben und die armen zum tode hinzurichten“.[6])

Das Erwürgen am Pfahl (Garottieren) billigt man zwei zum Verbrennen Verurteilten aus Gnade zu. Etwas unwahrscheinlich klingt der Chronikeintrag, daß ein Losungsbeamter, der dem Nachrichter eine Maulschelle erteilte, von diesem und dem Löwen ohne weiteres Berechten stranguliert worden sein soll.[7])

Sehr grausam ist die Strafe des Räderns, das „Zerstoßen der Glieder oder Radebrechen“, dem der Mörder verfällt; mitunter führt der Meister an vierzig Stöße mit der Radkante aus, bis er sich zum Gnadenstoß auf das Genick oder Herz herbeiläßt. Kein Wunder, wenn hierüber der die Richtstatt umstehende Pöbel mitunter die Geduld verliert und sich in lauten Verwünschungen ergeht. Deshalb befiehlt der Rat zuweilen dem Nachrichter, kurzen Prozeß zu machen und „seine sachen also anzugreifen, das der arm der marter bald abkumen und mein herrn kain spot noch schimpf daraus erwachsen mög“. Der Vollzug erfolgt von oben oder von unten; hier wird der Delinquent nicht selten noch lebend auf das Rad geflochten und

[6]) Stark Chron. 1609; Collectanea (Stadtbibl.) 1627; N. Kr.-R. 53.

[7]) Collect. 1654; Malefizb. 1659, 1668; N. Kr.-R. 55.

dies auf einer aufrecht stehenden Stange neben dem Galgen aufgespießt. Besonders teuer kam 1381 den Nürnbergern die Richtung des „Ekelein Geylink“ (Eppelein v. Geilingen), zu stehen, der auf Anklage der Stadt zu Neumarkt gerädert wurde; seine Knechte traf teils dasselbe Los, vier wurden enthauptet.[8])

Dem Feuertod wird der nicht minder gefährliche Räuber Schüttensamen 1479 geweiht; außerdem bedenkt man hiemit dem Wiedervergeltungsprinzip gemäß die Brenner, wie auch Fälscher, Ketzer, Zauberer uud Verüber widernatürlicher Unzucht. Einen solchen verbrennt man auf dem Pferde, einen anderen mit einer Kuh. Manche enthauptet, würgt oder ertränkt man „aus Gnaden“ vorher. 1431 soll ein Ritter namens Merkinger verbrannt werden; „wie dann das brennholz allbereit zur richtstatt geführet“, begnadigt man ihn auf die Verwendung des Kaisers Sigismund und übergibt ihn seinem Kläger zu ewigem Gefängnis. Ebenso vertilgt man die Objekte der Fälschung, Safran u. dergl. mit oder ohne den Täter durch Feuer, nicht minder Pasquille oder Bücher ketzerischen oder verräterischen Inhalts. Endlich werden mitunter Selbstmörder, sofern man sie nicht in ein Faß spundet und in den Fluß wirft, eingeäschert.

1392 soll ein Muttermörder in Öl gesotten worden sein.[9])

Das Lebendigbegraben bildet ursprünglich die reguläre Strafe verbrecherischer Weiber, seit 1513 tritt infolge einer grausigen Exekution an der Schellen Clausen Tochter, die „so hart gewüst, daß sie die haut an händen und füßen so sehr aufgerissen, daß sie dem nachrichter erbarmet“, das Ertränken an dessen Stelle und zwar „in ansehung, was grausamlichen tods das lebendigvergraben der weibspersonen und das auch soliche pen an wenig orten im heiligen reich fürgenommen wirdet“.[10])

Das Ertränken wird meist von einem Holzgerüst (Bühne) aus, welches man in der Pegnitz bei der Hallerwiese aufführt, vollzogen; die Delinquentin wird in einen Sack gesteckt und durch den Löwen mittels einer Stange so lange, bis sie kein

---

[8]) Collect. 1589 (32 Stöße); Geudersches Malefizb. 1558 (28 St., noch auf Rad gelebt); Eppelein v. G., Jahresreg. I, 19; N. Kr.-R. 55.

[9]) N. Kr.-R. 56.

[10]) ibid. 56.

Lebenszeichen mehr gibt, in die Flut hinabgedrückt. Einmal zerbricht jene dem Ungeschickten, worauf „die arm unter sich geschwumen und sehr geschryen, auch schier dreivirtlstund ueber dem wasser gelebt“. Wie erwähnt, bewirkt auch hier der Nachrichter, d. h. Meister Franz, die Abschaffung, wobei ihm der Umstand, daß die Pegnitz im kritischen Fall stark gefroren, zu Hilfe kommt. Einige des Rates freilich sprechen gegen die Einführung der Schwertstrafe „in betracht, das die weibspersonen aus plödigkeit zur erde sinken und sie der nachrichter alsdann auf der erde zermetzeln müsse“. Die Konsulenten machen jedoch hiegegen geltend, daß das Enthaupten abscheulicher und deshalb geeigneter sei, dem Abschreckungszweck der Strafe zu dienen, denn „mit dem ertrenken sehe man der person nit unter augen, wie sie sich bis an das ende verhielt“.[11])

Das Vierteilen, die Strafe des Verräters, wird in der Weise exekutiert, daß man die vier Teile des Gerichteten auf Stangen vor den Stadttoren zur Schau hängt. Einmal verpflanzt man jene aus Bosheit auf brandenburgisches Gebiet, worauf sie der Markgraf abhauen läßt, da er „dies wildpret auf seinem grund und boden icht litte“.[12])

Als Nebenstrafen sind neben dem bereits erwähnten Ausschleifen das Pfählen und Zangenreißen zu nennen. Mochte jenes ehedem ursprünglich aus abergläubischem Beweggrund geschehen, indem man sich dadurch, daß der lebendig begrabene Missetäter mit dem Pfahl durchbohrt und an dem Erdreich festgeheftet wurde, vor dessen Geist gefeit wähnte, so kann man zweifeln, ob später das Pfählen als Linderungs- oder Schärfungsmittel der Todesstrafe anzusehen ist. Bei den Kindsmörderinnen wird es üblich, „dergleichen hailloser weiberköpf auf dem hohen gericht in eisernen negeln zu längerer gedechtnus und größern forcht aufstecken zu lassen“. Reißen mit glühenden Zangen erfolgt während der Ausführung zur Richtstatt; einmal weigert sich der Nachrichter, mehr als vier Griffe zu erteilen. Den Meister Franz mahnt man, „die mißtettigen personen nit schlecht anzudupfen, das sie den schmerzen empfinden“. 1529 reißt man einem enthaupteten Gotteslästerer

---

11) ibid. 57.
12) ibid. 58.

noch die Zunge aus und bringt sie an dem sogenannten Ohrenstock bei der Fleischbrücke zur abscheulichen Augenweide an.[13])

Besonders unerbittlich verfährt man gegen Juden, indem man sie an einem besonderen Balken des Galgens, der Judenspitze, aufhängt, ihnen ein Häublein mit siedendem Pech über den Kopf stülpt oder gar einen Hund neben ihnen aufknüpft. Einen wollte man an den Füßen aufhängen; er wird aber erbeten und dann „christlich" gehenkt.[14])

Hie und da liest man von einer heimlichen Richtung; eine Scheinrichtung findet einmal bei Kindern, sowie in einem Notwehrfall statt. 1575 führt Meister Franz fünf Diebsjungen von 9—11 Jahren nach Prangerstellung und Züchtigung zusammengekoppelt zum Hochgericht. Nachdem man einen älteren vor ihren Augen gehängt hatte, zwingt man sie, die Leiter zu besteigen. Im höchsten Moment der Todesangst begnadigt man sie und verweist sie für immer des Gebiets. Ebenso glaubt 1609 ein Totschläger, für den man bereits „ordnungsmäßig aufgeläutet" hatte, im Angesicht des Schaffots sein letztes Stündlein gekommen; da fragt man nochmals die Schöffen um ihr Urteil und diese sprechen ihn, „weil er eine notwehr thun und sich leibs und lebens wehren mueßen", unerwarteter Weise frei. Der Kläger, der entrüstet hierüber Appellation beim Kammergericht ankündigt, wird vom Stadtrichter zurückgewiesen, worauf er „greulich geflucht und gesagt, er glaube bei den tausent sacramenten nicht, daz ein recht mehr zu Nürnberg sei". 1494 schleift man einen, der eines Mordes bezichtigt, aber mit Hilfe von dreißig Bauern losgeschworen wurde, auf einem Brett zum Galgen und dreimal um denselben, worauf er nach langer Gefangenschaft der Freiheit wiedergegeben wird.[15])

Als besondere Strafe gilt es auch, wenn der minder schuldige Genosse eines Missetäters gezwungen wird, bei dessen Richtung zuzusehen. Einmal macht sich das Weib eines solchen das seltsame Vergnügen, bei dessen Exekution anwesend zu sein. 1579 wollte des M. Frau das Ausführen dreier armer Sünder mit ansehen und erkannte plötzlich in einem derselben ihren Gatten,

---

[13]) ibid. 59; über den Vollzug der Leibesstrafen s. N. Kr.-R. 60 ff.

[14]) Ratsb. 1596, 178, Geudersches Malefizb. 1590; Siebenkees Mat. 592; Annal. 1363, N. Kriminal-R. 135.

[15]) Annal. 1563; Stark Chron. 1575 u. 1609; Städtechron. 1, 578.

worauf „sie ihm um den hals gefallen und geküßt, denn sie nicht gewußt, das er ein solcher gesell gewesen". Wenig bekommt die Neugier einem andern: Der Verurteilte erblickt ihn und bezeichnet ihn als seinen Helfer. Dieser wird sogleich dingfest gemacht und bald darauf ebenfalls ins Jenseits befördert.[16])

Zuweilen hört man von einem Widerruf des Geständnisses auf der Richtstatt, der indeß niemals von Erfolg gekrönt ist. So erklärt 1716 eine Kindsmörderin unmittelbar vor dem drohenden Todesstreich, daß sie überhaupt nie ein Kind besessen und noch weniger ein solches umgebracht habe. Der Nachrichter sendet hierauf einen Einspännigen in das Rathaus zu den drei obersten Hauptleuten mit der Anfrage, wie er sich hiebei verhalten solle. Diese erteilen indeß sofort den Befehl, dem Recht und Urteil ihren Gang zu lassen. Ebenso suchen Verbrecherinnen durch Vorschützen der Schwangerschaft Begnadigung zu erlangen.[17])

Sehr verschieden offenbart sich der Charakter der Todeskandidaten vor der Richtung; während sich die einen feige und kleinmütig geberden, schlägt der Übermut der anderen mitunter die tollsten Capriolen. Nicht selten heißt es, daß der Arme fröhlich und christlich gestorben, sich vorher noch für das Urteil bedankt und dem Henker verziehen, eine mehr oder minder erbauliche Ansprache gehalten und dann dem Volk „ade, guter Nacht!" geboten, sich standhaft der Marter preisgegeben und noch fleißig gebetet hat. Andere hingegen geraten in blinde Wut und Raserei und treiben Trotz und Widerstand bis auf das äußerste, worauf sie von dem Nachrichter erst nach größter Anstrengung und dann meist „unredlich" gerichtet werden. 1512 sollte ein Seckendorf seine Räubereien mit dem Kopfe bezahlen, da „wolte er lang nicht niederknüen und sahe stetigs dem walde zu in hoffnung, seine edelleut solten ihme zu hülfe kommen. das trieb er so lang, bis das herr W. Pömer, der stattrichter, hinzueritt und sagte: junker Sebastian, ihr werdet denken und dem meister einen streich halten, wo aber nit, so

---

[16]) Malefizb. 302, 1761 Stadt-A.; Geudersches Malefizb. 1765; M. Franz Tagebuch 1579.

[17]) Waldau, Verm. Beitr. 2, 174. S. über diesen inter. Fall auch den Vortrag H. Barbecks im Jahresber. d. Ver. f. Gesch. Nürnb., 1892, 9.

halt ihr zwanzig. da speiete er aus, knüete nieder und wurde redlich enthauptet". Eine eigenartige Galgenpoesie bekundet es, wenn 1733 eine Zigeunerin vor ihrer eigenen Richtung einen Strauß auf des Geliebten Rad stecken heißt. Manche bereiten sich besonders sorgfältig zum letzten Gang vor, um in ihrer besten Schaube und Wamms den Galgen zu zieren.[18])

Über die Schaulust des zu Exzessen mancherlei Art neigenden Pöbels wurde früher berichtet; so werden bei Gelegenheit obiger grauser Zigeunerexekution schon nachts vorher an 200 Laderwägen, deren Betreten nur gegen Geld gestattet wird, vor die Richtstatt geschoben. Abschreckung wird natürlich durch solches Schauspiel nie erzielt, sondern nur Gefühlsverrohung und geradezu Lust am Verbrechen; aus der Aussage verschiedener Missetäter geht hervor, daß sie bereits mehreren Richtungen beigewohnt haben.[19])

Die Gerichteten werden meist entweder schimpflich verscharrt oder auf der Stätte, wo sie ihr Verbrechen sühnten, den Raubvögeln preisgegeben. Mehreren verstattet jedoch der Rat ein Grab im ungeweihten Teil des Kirchhofs, verschiedene endlich verfallen anatomischen Zwecken. So erlaubt man 1548 Magister Heypeln, „der armen ainen, so gericht worden, in s. Peterskirchen zu schneiden, doch das nit viel volks darzu kome"; kurz vorher auch einem Augenarzt einen Kopf „damit er die aigenschaft desto besser erlernen möge". Vielfach bildet jenes ein Recht des Nachrichters, der manches hievon zu Arzneimitteln, wie auch zu abergläubischem Unfug verwendet; zuletzt erwirbt die Altdorfer Universität einen Anspruch hierauf.[20])

Vom Hochgericht selbst stiehlt man nicht nur die Kleider der Toten, sondern auch die Köpfe vom Rad und schneidet Hände und Füße ab, um sie als Talisman und zu sonstiger Zauberei zu nützen. Kranke trinken, um zu genesen, das warme Blut der Enthaupteten.[21])

---

[18]) Volckamersches Malefizb. 1512; Geudersches Mfb. 1733.

[19]) ibid.

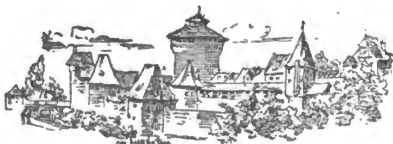
[20]) ibid. 1771 (auf dem sog. Studentenplätzlein verscharrt), Stark Chron. 1605 (s. Peter u. Johannis); auf dem s. Peter gem. Dekret v. 1520, s. Waldau, Neue Beitr., 263; Ratsb. 1548, 9; M. Franz Tagebuch, 1578, Geudersches Mfb. 1682, N. Kr.-R. 100.

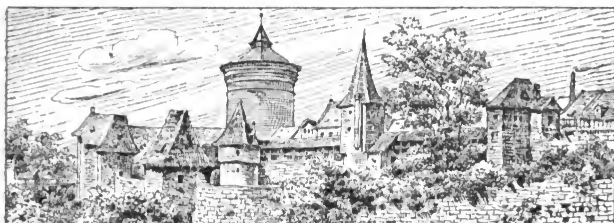
[21]) Geudersches Mfb. 1679, 1684.

Von Interesse ist das im Jahre 1408 dem Rat geleistete Versprechen, einen Feind der Stadt binnen bestimmter Frist zu ermorden; 1439 wurde ein Wegelagerer durch zwei Söldner (Pörtlinge), welche der Feme verwandt, auf ebenso geheimnisvolle, als kunstgerechte Weise aufgeknüpft. Als Opfer der Volksjustiz ist der des Verrats bezichtigte Bote Simon zu nennen, der 1611 samt seinem Weib von den Handwerksbuben totgeworfen wurde „ohne barmherzigkeit, wie ein toller, rasender hund“; 1536 liest man den Eintrag: „Hosenstrickers Ursul ausgehaut, hernach wurde sie mit steinen zu tot geworfen, hat vorher gebeichtet“.

Endlich wurden nicht wenige, welche man nach Züchtigung des Gebiets verwies, noch von Seiten des empörten und schadenfrohen Pöbels mit einem handgreiflichen Abschiedsgruß bedacht und weit über den Stadtbereich hinaus gejagt und gehetzt. Die Mutter zweier gerichteter Diebe strich man mit Ruten, worauf sie durch rohe Burschen hin und her getrieben, gezerrt und gerissen, wie „um ihre pflänzlein anzuschauen“ zum Hügel hinaufgedrängt und derart geplagt und gemartert wurde, daß sie schließlich erschöpft in einem Graben beim Hochgericht niedersank und dort nahezu verschmachtete.[22])

[22]) Ez ist zu wissen, daz man mit dem H. Crewitzer uberein ist worden. also daz er hinzwischen u. ostern den A. Steinpach vom leben zum tode bringen wil, alswie er kann und mag. und wenn er des getan hat, so hat man in vertröstet auf vier jahre unser diener u. soldner zu sein und im ein schenk zu tun u. in auch fürbaz, ob er sich redlich helt, vor andern leuten halten. wann er maint, ob er das endet, daz er sich vor dez St. freunden nyndert baz enthalden kunne, dann hie. auch hat man im jetz par geschenkt 8 guld., daz er sich darzu geschickt mug, auch so wolt er dies gesworen haben, die sache zu volenden. do uberhub man in des u. getrauet im sust wol darumb, Ratsb. 1a, 9 (s. Verf. 76); N. Kriminal-R. 107.





Die Lochordnung.[1]

Ich hab mir eins genummen für,
Darbei ich die rechte Wahrheit spür.
Zu Nürnberg ist ein solcher Wirt,
Der in dem Loch hat lang regiert,
Lorentz mit seim Nam thut sich nennen,
Der Wirt muß gut und böß erkennen.
Man pring ihm ungeladen Gest,
Doch wer es schad, daß mancher weßt,
Der essen muß mit diesem Wirt,
Dunkt mich, es sei ein guter Hirt.
Er ist manchem zu essen geben(d),
Das Mahl gilt ihm Leib und Leben,
Er giebt eine solche gute Speis,
Mit Henslein Lebender[2]) ich das beweis;
Dem hat er manchsmal zu essen geben,
Da wünsch ich ihm das ewig Leben
Und auch seiner allerliebsten Frauen,
Wiewol ich hett darob ein Grauen.
Ich wurd sein Gast, begehrt sein nit,
Da liefen wol hundert Buben mit;
Um mich war ein solch Geköpt,[3])

---

[1]) s. Waldau, neue Beitr. zur Gesch. d. St. Nürnb. 1,432 ff. Was die Entstehungszeit des interessanteu Gedichtes anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß in ihm noch der Löwe (der Löw ist das Recht, er schreiet an) als öffentlicher Ankläger auftritt und Bürgen stellt. Bekanntlich spielt er diese Rolle nur bis 1526. Ferner sucht dieser beim Aufziehen mit dem Stein in der Kapelle noch den Haspel, während dies seit dem Ratserlaß von 1503 außerhalb derselben erfolgt. Nach dem Schlußvers endlich wird der Gerichtete auf dem Peterskirchhof verscharrt, was erst 1520 angeordnet wurde. Die Reimerei mag daher ihrer ursprünglichen Fassung gemäß immerhin in der Zeit vor 1526 geschmiedet worden sein.

[2]) H. Lebender scheint mit dem Verfasser identisch zu sein.

[3]) Geköpt, d. h. Menschenauflauf.

Da man mich zum Loch zuschlept.
Da klopft man an des Wirtes Haus,
Ich wär viel lieber blieben draus;
Noch führt man mich zu ihm hinein,
Gar lange Zeit sein Gast must sein.
Er legt mich an ein kaltes Bett,[4])
Kein Leilach hett ich, rauch war die Deck;
Ich gedacht, die Magd ist auf der Plaich,
Die Leilacher wird sie machen weich.
Und da sie kam, ward ich gar fro,
Ein Kiß, ein Polster auf ein Stro,
Ein alte Kotzen,[5]) ein raucher Pelz,
Darauf hab ich mich oft gewelzt,
Die Magd dorft ich darumb nicht strafen.
Der Wirth der fragt, ob ich hett geschlafen,
Zu Morgens, da er kam zu mir,
Ein guten Morgen geb ich dir.
Gott dank euch, lieber Wirte, mein,
Last mich euch befolhen sein.
Da sprach der Wirth, das thu ich gern;
Wann mich nur will ein Rath gewärn,
So will ich thun das allerbest
Für euch und für die andern Gest.
Der Wirt der ging von mir gar schier,
Dem Burgermeister er sagt von mir,
Wie er an mich solte gedenken;
Der sprach, den Buben sollt man henken,
So hart war ich vor ihm verklagt.
Die Nachbaurn hatten uber mich geklagt,
Wie ich die Wäsch bei Nacht abhüb
Und mich damit in ein Ecken verschlief,
Darzu wär ich ein Hadermann,[6])
Ich gedenk ihn wahrlich noch daran.
Da kam der Wirt, sagt mir die Mähr,
Wie daß mir mancher wär so gefähr.
Ich will dir raten und folg du mir,
Wann die Herren kummen zu dir,
So biß (sei) der Warheit nit vergessen,
Sie werden kumen bald nach Essen.
Da kam die Magd und pracht mir Speis,
Da mußt ich lernen die Hofweis,
Essen auf einem alten Kübel,
Da stank der Tisch so leichnamübel;

---

[4]) d. h. die Holzpritsche.
[5]) grobes Tuch, Decke.
[6]) streitsüchtiger Mann.

Mit Laub,[7]) zu Nachts thet ich darein,
Zu Morgens must er mein Tisch sein.
Im Loch aß ich zum ersten Mal,
Hätt ich gehabt damals die Wahl,
Wär ich viel lieber gewest im Wald.
Der Lochhüter, der kam so bald
Für die Thür und sperret auf:
Mein lieber Gast, nun sih du drauf,
Ich will dir geben ein gute Lehr,
Sag du die Warheit, die nit verker,
Und die laß dir befolhen sein.
Da fürt er mich in sein Stüblein,
Da sassen zween, warn aus dem Rath,
Die man dazu erwälet hat,
Ein Schreiber aus der Canzelei,[8])
Der saß gar nahet auch darbei;
Da mußt ich tun die erste Beicht
Vor Leuten, die nit zu Pfaffen sein geweicht.
Die Herren wurden fragen mich,
Wer hat dann gefangen dich,
Ein Rat läst sich nit verfüren,
An welchem sie die Warheit spüren,
Der den Tod verschuldet hat,
Zu wissen ist ein erbarn Rat.
Mit guten Worten ziehen sie an,
Der mit der Warheit nit will dran;
In einem Rathe wird erkennt,
Barmherzigkeit wird von ihm gwendt.
Prüfet man nun, daß er leugt,
So läst man ihn fordern zu dem Zeug.[9])
Henker und Löw die kummen bald
Und, ob es ihm gar nit gfällt,
So legen sie ihm an ein weisse Alm[10])
Und henken ihm an die Prügelsalm
Und an sein Bein zween weisse Socken,
So ist der Henker von ihm locken.
Wann sie ihn pringen in die Capelln,[11])
Möchten ihm Arm und Bein geschwelln;
Sechs Staffel hoch hat er hinein,
Da schenkt man eitel heynisch Wein[12])
Und brennen darin die schönsten Licht,

---

[7]) mit Verlaub.

[8]) d. h. die beiden Lochschöffen und der Lochschreiber. Der Ausdruck Canzlei ist in jener Zeit in N. sehr gebräuchlich, so z. B. Ratsprot. 1532, 6, 23.

[9]) Folterzeug.

[10]) Hemd.

[11]) Kapelle, d. h. die Folterkammer im Lochgefängnis.

[12]) Blut.

Daß man dest bas zum Schimpf gesicht.
Auf der Seiten steht ein eiserne Schrauben,
Darin man feht die geschleierten Tauben;[13])
Die heimlich stellen und den Leuten nemen,
Die ist ein erbar Rath nit gern beschämen.
Man ist sie oben in der Capellen schauen,
Darin versucht man Mann und Frauen.
Hett einer Vater und Mutter erschlagen,
Wenn ers sieht, so sollt ers sagen;
Vor ihm liegen die großen Stain,
Die man ihm pindet an die Bein.
So ist dann der Henker mit ihm streiten,
Da steht der Löw auf der andern Seiten,
Der hat den Haspel in der Hend
Damit er ihn nöth, daß er bekennt.
Mancher Böswicht der ist so hart,
Bis man ihm weist ein ander gferdt.
Hinter ihm henkt ein hultzenes Faß,
Darin ist man ihn versuchen baß,
Wann er die Warheit nit will schnellen,
Hat geraubt, gemördt mit andern Gsellen,
Das einem erbarn Rath zu wissen ist,
So gibt man ihm ein kurze Frist.
Sie lassen ihn auf ein Laitern binden,
Die Warheit lassen sie nit dahinten.
Du wirst dich recht in den Handel schicken,
Man möcht ander Leut darunter verzicken[14])
Das leider oft und dick ist geschehen,
Darumb so must du selber verjehen.[15])
Du weist die Warheit, die sag herfür!
Der Schreiber sitzt nahet bei der Thür,
Der alle Sach ist ordenlich zeichen an
Und hat bekennt für siben Person.[16])
Darnach furt man ihn wider hinauf
Und zeucht ihm die weissen Almen aus,
Im Gang da steht ein hültzener Schrein,
Da legt man denselben Harnisch ein.
Darin wird mancher zu eim Ritter geschlagen,
Der sunst sein Lebtag nit wurd sagen.
Dann wann er leidt an diesem End,
So wird in eim Rat erkennt;
Der Löw ist das Recht, (er) schreiet an

---

[13]) Daumenschraube.
[14]) bezichtigen, beschuldigen.
[15]) bejahen, gestehen.
[16]) Hinweis auf das frühere Übersiebnen, an dessen Stelle eben die Bezeugung der Urgicht getreten ist.

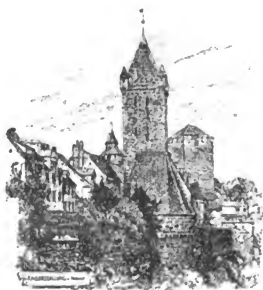
In eisern Pand ein schedlich Mann,
Daß sie ihm den mit Recht helfen würgen.
Der Richter fragt, lieber, hastu Pürgen?
Der Löw muß ihm Pürgen stellen,
So nimmt er etwa zwen gut Gesellen,
Die ihm das Recht helfen verpürgen,
Wann man dann will den Armen würgen.
Zween Schöpfen werden darzu geben,
Die sagen dem Armen ab das Leben,[17])
Die kummen hinab in das Loch gegangen,
Finden ihn mit Händen und Füssen gefangen.
Da sagen sie ihm die allerschönsten Wort,
Du hast verdient mit Raub und Mord,
Ein Rath will dir barmherzig sein,
Versorg du die arme Seel dein;
Man wird dir setzen ein endliches Recht,
Versün dich mit Gott und mach dich schlecht.
Bekenn dein Sünd vor deinem End,
So bringt man dir das Sacrament.
Das thut dir ein erbar Rath zu gut,
Unschuldig sei an Menschen Blut.
Bitt mancher um Barmherzigkeit,
Ist ihm davor uberall nit leid,
Möcht er Land und Leut verderben.
Und wann die von Nürnberg Hungers sterben,
So werden sie ihm die besten Mahl geben;
Wenn man ihm saget ab das Leben,[18])
Dasselb ist in das Loch geschaffen.
So kommen denn die glärten Pfaffen,
Halten ihm den Christenglauben für,
Daß mancher sunst verzweifeln würd.
Tag und Nacht warten sie sein,
Ums Gotteswillen gehn sie hinein,
Bis man ihn fordern will vor Recht.
Er hat böse[19]) Klaider und die sein schlecht,
Da leiht man ihm ein schwarzes Kleid,
Darinnen er soll tragen Leid.
Trüg mancher lieber ein Helleparten,
Thet draussen auf ein reichen Kaufman warten.
Der Gewalt wird ihm allda genumen,
Wann man mit Recht ist hinter ihn kumen.
Darnach läst man ihm läuten auf,
Man schreit bald, führet ihn herauf;
So hört er von eim erbarn Rath

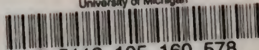
---

[17]) s. b. Rechtstag.
[18]) d. h. die Galgenmahlzeit.
[19]) zerlumpte, „verfaulte“ Kleider.

Den Tod, den er verschuldet hat.
Steht der Arm, bitt umb das Schwert,
Ein erbar Rath gar manchen gwährt.
So läst man ihm wieder läuten ab
Und führt ihn unter das Rathaus hinab.
Zween Statknecht sein vor ihm reiten,
Zween glärte Mann gehn ihm an der Seiten
Und beten dann dem Armen vor,
Gehn mit ihm hinaus für das Thor,
Als Urteil und Recht uber ihn geben.
Vor dem Thor verleurt er das Leben,
Ist man ihm den Kopf abschlagen,
So tut man ihn auf einer Bahr hintragen
Und schafft Leilacher[20]) und neht ihn ein,
Darnach legt man ihn in Kirchhof bei St. Peter hinein.

[20]) Leintücher.




LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 160 578